



Kreisverwaltung Alzey-Worms • Postfach 13 60 • 55221 Alzey

Gegen Empfangsbestätigung

Wiwi plan GmbH & Co. KG
z. H. Herrn Hassenpflug
Schneeberger Hof 14
67813 Gerbach

Abteilung: Bauen und Umwelt, Referat Naturschutz,
Immissionsschutz und Wasserwirtschaft
Zuständig: Frau Emrich
Telefon: 06731 – 408-4632 Fax: 06731-4088 4444
Mail: emrich.angela@alzey-worms.de
Gebäude: Ernst-Ludwig-Straße 36
Zimmer: 63

Postadresse: Ernst-Ludwig-Straße 36, 55232 Alzey
Internet: kreis-alzey-worms.de
Öffnungszeiten siehe Homepage

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Unser Zeichen (Bei Antwort bitte angeben) Datum
6-56101-90/FlonGumÄ/wi/ae 13.01.2022

Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) sowie der 4. und 9. Verordnung zum BImSchG (4. und 9. BImSchV) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Antrag auf Genehmigung einer wesentlichen Änderung nach § 16 BImSchG vom 27.10.2021, wegen Änderung des Anlagentyps der am 26.07.2021 genehmigten drei Windenergieanlagen in Repowering, davon zwei Anlagen auf Grundstücken in der Gemarkung Flonheim, Flur 15, Flurstücke 3 und 4 („WEA N01“), Gemarkung Flonheim, Flur 14, Flurstück 42 („WEA N02“) und eine auf den Grundstücken in der Gemarkung Gumbenheim, Flur 9, Flurstücke 80 und 81 („WEA N03“)

Bautyp: General Electric GE 6.0-164 (Cypress) 6.0 MW

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund Ihres am 27.10.2021 gestellten und bei uns am 03.11.2021 eingegangenen Antrages ergeht folgender

B e s c h e i d:

Gemäß §§ 4 und 16 des Gesetzes zum Schutze vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen u. ä. Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274) in der derzeit gültigen Fassung i. V. m. § 2 Abs. 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) vom 31.05.2017 (BGBl. S. 1440) in der derzeit gültigen Fassung und der Ziffer 1.6.2 V des Anhangs zu dieser Verordnung sowie der 9. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001) in der derzeit gültigen Fassung, wird hiermit nach Anhörung aller beteiligten Stellen die

Änderungs-Genehmigung

erteilt, folgende Windenergieanlagen (WEA) des Bautyps General Electric GE 6.0-164 (Cypress), Nennleistung 6,0 MW, Rotordurchmesser 164 m, Nabenhöhe 167 m, Gesamthöhe 249 m, zu errichten und zu betreiben.

Positionierung:

Gemarkung Flonheim:

WEA N01:	Flur 15, Flurstücke 3 und 4	UTM32 RW 429911 HW 5517604
WEA N02:	Flur 14, Flurstück 42	UTM32 RW 429719 HW 5518054

Gemarkung Gumbsheim:

WEA N03:	Flur 9 Flurstücke 80 und 81	UTM32 RW 429416 HW 5518342
----------	-----------------------------	----------------------------

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dieser Genehmigung eingeschlossen werden.

Die WEA sind mit stets funktionssicheren technischen Einrichtungen zu betreiben. Eine Abschaltautomatik bei Unwuchtbetrieb und insbesondere die Verpflichtung zu regelmäßiger, fachkundiger Prüfung, Wartung und Kontrolle der Sicherheitseinrichtungen und der Übertragungstechnischen Teile auf ihre Funktionstüchtigkeit bei Betrieb und Stillstand, der Rotorblätter auf Steifigkeit, auf Beschaffenheit ihrer Oberfläche und auf Rissbildung in zeitlich überschaubaren Abständen, sind zu gewährleisten und zu wahren.

Betriebsstörungen, die eine Beeinträchtigung/Gefährdung der menschlichen Gesundheit bewirken können, sind der Genehmigungsbehörde unverzüglich mitzuteilen. Dabei ist anzugeben, wie und wann Abhilfe geschaffen wird.

Beginn der Erdarbeiten, Baubeginn und Inbetriebnahme der Anlage sind der Genehmigungsbehörde unverzüglich mitzuteilen.

Der im nachfolgenden Text verwendete Begriff „Baubeginn“ bezieht sich auf den Baubeginn für die Fundamente (inklusive Erdarbeiten) und erfordert die vorherige Freigabe durch die Genehmigungsbehörde. Dies gilt ebenso für den Beginn der übrigen mit dem Bau der WEA im Zusammenhang stehenden Erdarbeiten.

Die Bauausführung und der Betrieb der Anlagen haben nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Abweichungen sind im Vorfeld mit der Genehmigungsbehörde abzuklären.

Zur Sicherstellung der Betreiberpflichten nach § 5 BImSchG ist ein Wechsel des Anlagenbetreibers bzw. der vor Ort verantwortlichen Person der Genehmigungsbehörde ebenfalls unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

Eine beabsichtigte Betriebseinstellung ist der Genehmigungsbehörde nach § 15 Abs. 3 BImSchG unverzüglich unter Angabe des Zeitpunktes anzuzeigen. Die sich hierbei aus § 5 Abs. 3 und 4 BImSchG ergebenden Pflichten (z. B. ordnungsgemäße und schadlose Ver-

wertung von Abfällen, Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Anlagengrundstückes) sind durch Vorlage entsprechender Unterlagen zu beabsichtigten Maßnahmen zu belegen.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Anlagen-Rückbau baugenehmigungspflichtig und ein entsprechender Antrag bei der Baugenehmigungsbehörde zu stellen ist.

Die Genehmigung erlischt (§ 18 BImSchG), wenn innerhalb von drei Jahren nach ihrer Zustellung mit der Ausführung des Vorhabens nicht begonnen oder die Ausführung drei Jahre unterbrochen worden ist.

Der Bescheid ergeht unter folgenden Nebenbestimmungen:

Kreisverwaltung Bauaufsicht

Bedingungen:

- 1) Vor Baubeginn ist zur Sicherung der Rückbauverpflichtung gem. § 35 Abs. 5 BauGB eine Sicherheitsleistung nach § 232 ff BGB (z.B. in Form einer Bankbürgschaft) in Höhe der voraussichtlichen Kosten des Rückbaues zu leisten. Die Höhe der Sicherheitsleistung beträgt für die WEA **Gemarkung Gumbsheim** 519.000,00 € (incl. 19 % MwSt) und für die beiden WEA Gemarkung **Flonheim** ebenfalls je 519.000,00 € (=1.038.000,00 €, incl.19 % MwSt), für alle drei Anlagen mithin **1.557.000,00 €**. Der Nachweis der Sicherheitsleistung ist bei der Kreisverwaltung Alzey-Worms, untere Bauaufsichtsbehörde, zu erbringen.

Der Bauherr erkennt an, dass die Kreisverwaltung Alzey-Worms berechtigt ist, die erforderlichen Arbeiten durchführen zu lassen und die anfallenden Kosten aus der Sicherheitsleistung zu zahlen, wenn er seinen Verpflichtungen nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

- 2) Vor Baubeginn sind die notwendigen Abstandsflächen, die nicht auf dem jeweiligen Baugrundstück liegen, durch Eintragung einer Abstandsflächenbaulast zu sichern. Die notwendigen Baulasten sind bei der Kreisverwaltung Alzey-Worms eintragen zu lassen:

Zu Gunsten der WEA 01:	auf Flur 14: Nr. 35 und 36 auf Flur 15, Nr. 1, 2, 5 und 6
Zu Gunsten der WEA 02:	auf Flur 14, Nr. 41, 43, 23 und 24 auf Flur 15, Nr. 37 und 38
Zu Gunsten der WEA 03:	auf Flur 9, Nr. 73, 74, 75,76/1, 79, 83, 84 und 85/1 auf Flur 14, Nr. 44, 45, 46 und 47 auf Flur 15, Nr. 144

- 3) Vor Baubeginn ist noch ein Vereinigungsnachweis der Grundstücke Gemarkung Gumbsheim, Flur 9, Nr. 80 und 81 sowie der Grundstücke Gemarkung Flonheim, Flur 15, Nr. 3 und 4 durch Eintragung einer Vereinigungsbaulast vorzulegen.

- 4) Vor Baubeginn ist das Gutachten zur Standorteignung/Turbulenzgutachten auf den geänderten Anlagentyp zu überarbeiten bzw. in der finalen Fassung vorzulegen.
- 5) Vor Baubeginn ist die Typenprüfung/Typenstatik mit Baugrundgutachten vorzulegen.
- 6) Vor Baubeginn ist der Bauaufsicht der/die Bauleiter/in mit Namen, Anschrift und Rufnummer mitzuteilen und in das Baustellenschild (roter Punkt) einzutragen.
- 7) Vor Baubeginn müssen die 4 Altanlagen vollständig (inklusive Fundamente) zurückgebaut sein.

Kreisverwaltung Untere Naturschutzbehörde

Bedingungen:

1. Die Baufeldfreimachung des jeweiligen WEA Standortes (incl. Kranstell- Turmaufricht- u. Lagerplatz, Zufahrt) hat außerhalb des Brutzeitraums der dokumentierten, planungsrelevanten Brutvogelarten (wie z. B. Feldlerche, Grauammer, Rebhuhn) d. h. außerhalb der Zeit vom 01. März (Feldlerche, die schon vergleichsweise früh brüten kann) bis zum 30. September (Grauammer, jeweils incl. Jungenaufzucht) zu erfolgen. Sollte die Baufeldfreimachung innerhalb dieser Brutzeit liegen, so ist im Baufeldbereich des jeweiligen WEA-Standortes (nebst Kranstell- u. ggf. Lagerplatz, Zufahrt insgesamt) vor Beginn jedweder Baumaßnahmen zum Ausschluss artenschutzrechtlicher Verstöße gegen § 44 (1) Nr. 1 und 3 BNatSchG eine Begehung durch fachkundige Personen (i. d. R. Biologen) z. B. im Zuge der ökologischen Umweltbaubegleitung durchzuführen, welche die Unbedenklichkeit schriftlich bestätigen. Sollten im Rahmen der Kontrolle Brutvorkommen im Bereich der Eingriffsstellen festgestellt werden, ist bis zum Abschluss des Brutgeschehens von Bauarbeiten abzusehen.
Die Freigabe des Baubeginns im Baufeld seitens der unteren Immissionsschutzbehörde ist abzuwarten!
2. Zur Gewährleistung der artenschutzrechtlichen Verträglichkeit mit dem Schutzgut „Fledermaus“ ist Voraussetzung für die Inbetriebnahme der Windenergieanlage die Durchführung eines 2-jährigen Fledermaus-Monitorings nach der Methodik von Brinkmann et. al 2011 an der WEA N02, was der Vorlage eines Nachweises über die Beauftragung eines qualifizierten Fachgutachters, der nachweislich Erfahrungen mit dem Monitoring von Fledermäusen hat, bedarf. Es ist ein Gondel-/Höhenmonitoring an der WEA 02 vorzusehen.
Die Freigabe der Inbetriebnahme seitens der unteren Immissionsschutzbehörde ist abzuwarten!

Dies begründet sich darauf, dass in Rheinhessen nach Erkenntnissen aus verschiedensten bereits erfolgten Fledermausmonitorings ein potenzielles Kollisionsrisiko besteht, und erhebliche Beeinträchtigungen hochfliegender Fledermausarten ausgeschlossen werden müssen. Die Durchführung eines solchen Gondelmonitorings ist

auch schon im Fledermauskundlichen Fachgutachten vom 09.06.2021- gutschker&dongus GmbH (FledmGut) genannt.

3. Vor Baubeginn der WEA GE 6.0-164, 6.0 MW ist zur Sicherung der Erfüllung der naturschutzfachlichen Kompensation gemäß § 17 Abs. 5 BNatSchG seitens der Genehmigungsempfängerin, jeweils eine Sicherheit nach § 232 BGB (z.B. in Form einer unbefristeten Bankbürgschaft oder eines Bankguthabens mit entsprechendem Sperrvermerk) in Höhe der im Nachtrag Kostenschätzung der Kompensationsmaßnahmen zum Fachbeitrag Naturschutz vom 11.10.2021 dargelegten Kosten der naturschutzfachlichen Kompensationsmaßnahmen zu leisten. Nachfolgende Sicherheitsleistung wird erhoben:

Ausgleichsmaßnahme gemäß Ziffer 4.1.5 des Nachtrages zum Fachbeitrag Naturschutz vom 15.10.2021: PIK-Maßnahme mind. 6.826 m² Blühstreifen, Gemarkung Gumbsheim Fl. 6, Nr. 42 (5.950 m²) und Teilfläche (876 m²) von Gemarkung Gumbsheim Fl. 6 Nr. 43 (1.275 m²) Sicherheitsleistung für die Herstellung und auf die hier prognostizierte Standzeit der WEA von 25 Jahren erfolgende Unterhaltung entsprechend der Maßnahmenbeschreibung im NFN S.11 entsprechen der vorgelegten Kostenschätzung: **38.646,64 €.**

Der Nachweis der Sicherheitsleistung ist bei der Kreisverwaltung Alzey-Worms, untere Immissionsschutzbehörde, zu erbringen.

Eine Freigabe / Teilfreigabe erfolgt nach Ablauf von jeweils fünf Jahren um 1/5 der Gesamtsumme, auf Antrag ist unter Vorlage einer um diesen Betrag reduzierten Sicherheitsleistung möglich. Solange die WEA noch bestehen, muss mindestens das letzte Fünftel als Sicherheitsleistung bestehen bleiben.

Seitens des Genehmigungsempfängers ist anzuerkennen, dass die Kreisverwaltung Alzey-Worms berechtigt ist, die erforderlichen Arbeiten durchführen zu lassen und die anfallenden Kosten aus der Sicherheitsleistung zu bezahlen, wenn den Verpflichtungen nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachgekommen wird.

Da sich die vorgenannte Sicherheitsleistung auf die Kompensation von drei WEA bezieht, kommt jeder WEA ein Anteil von jeweils 1/3 davon zu.

4. Zur dauerhaften Sicherung der Ausgleichsmaßnahme gemäß Ziffer 4.1.5 des Nachtrages zum Fachbeitrag Naturschutz vom 15.10.2021: PIK-Maßnahme mind. 6.826 m² Blühstreifen, Gemarkung Gumbsheim Fl. 6 Nr. 42 und Nr. 43

ist seitens der Genehmigungsinhaberin eine entsprechende Dienstbarkeit (Reallast) des Grundstückes im Grundbuch einzutragen. Die Eintragung ist hierbei auf die jeweilige Maßnahme / Zielentwicklung abzustimmen: *Dienstbarkeit des Grundstückes zu Zwecken des Naturschutzes und der Landschaftspflege – Anlage und Unterhaltung eines Blühstreifen auf min. 6.826 m² - zugunsten des Landes Rheinland-Pfalz, vertreten durch den Landkreis Alzey-Worms.* Der Eigentümer des Grundstückes verpflichtet sich zu einer ausschließlich dem vorgenannten Zweck dienenden Nutzung. Ein schriftlicher Nachweis über die Eintragung ist der Kreisverwaltung Alzey-Worms, Abteilung Bauen und Umwelt noch vor Baubeginn vorzulegen. Hierzu ist auch der Antrag (Notar) auf Eintragung beim Amtsgericht ausreichend. - Anmerkung: Die jeweils entsprechende Dienstbarkeit kann gelöscht werden, wenn der Eingriff je nicht mehr bestehen sollte (nach vollständigem Rückbau der jeweiligen Windenergieanlage).

Die Freigabe des Baubeginns im Baufeld seitens der unteren Immissionsschutzbehörde ist abzuwarten!

Auflagen:

Kreisverwaltung Bauaufsicht

Auflagen:

1. Die Bestimmungen des gemeinsamen Rundschreibens des Ministeriums für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung, des Ministerium der Finanzen, des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten und des Ministeriums des Innern, für Sport und Infrastruktur Rheinland-Pfalz vom 28.05.2013 sind Grundlage dieser Genehmigung, die darin geforderten Abnahme- und Prüfberichte sind unaufgefordert vorzulegen.
2. Das Bauvorhaben ist nach der geprüften statischen Typenberechnung auszuführen. Der Prüfbericht des/r Prüfsachverständigen/in ist zu beachten.
3. Die Ausführung der statisch beanspruchten Konstruktionsteile ist durch den/die Prüfstatiker/in abzunehmen. Die Abnahmeberichte sind der Unteren Bauaufsichtsbehörde sofort nach dem Abnahmetermin vorzulegen.
4. Der Bauherr ist verpflichtet alle notwendigen wiederkehrenden Prüfungen vornehmen zu lassen und die Prüfberichte unaufgefordert der Genehmigungsbehörde vorzulegen.
5. Vor Baubeginn müssen die Grundflächen der baulichen Anlage abgesteckt und die Höhenlage der baulichen Anlage festgestellt sein. Die Absteckung und die Festlegung der Höhenlage haben durch einen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur zu erfolgen.
6. Spätestens nach 4 Wochen nach Aufstellung der Turmsegmente ist der Genehmigungsbehörde der Nachweis über die katastermäßige Einmessung vorzulegen.

Kreisverwaltung Untere Naturschutzbehörde (UNB)

Auflagen:

1. Die Antragsunterlagen bezogen auf
 - Allgemeine UVP-Prüfung vom 15.10.2021, gutschker & dongus GmbH
 - Nachtrag zum Fachbeitrag Naturschutz vom 15.10.2021 – gutschker & dongus GmbH (NFN) mit Karten + Nachtrag Kostenschätzung der Ausgleichsmaßnahmen
 - Nachtrag Kostenschätzung der Kompensationsmaßnahmen zum Fachbeitrag Naturschutz vom 11.10.2021 – gutschker & dongus GmbH

- Nachtrag Fachbeitrag Artenschutz vom 15.10.2021 – gutschker & dongus GmbH (FBArtSch)

werden verbindlicher Bestandteil der Genehmigungsunterlagen. Sämtliche darin aufgeführten naturschutzfachlichen Vermeidungs-/ Verminderungs-/Ausgleichsmaßnahmen sind fachgerecht wie beschrieben umzusetzen. Soweit über Nebenbestimmungen des Bescheides Anderes geregelt wird, gilt dieses.

2. Alles aus dem Rückbau der Bestandsanlagen (d.h. sämtliche Bauteile, einschließlich auch der Baustoffe der Zuwegung bzw. Kranstellflächen, sofern diese nicht im Zuge der Errichtung der drei Neuanlagen direkt Wiederverwendung finden) mit der Bezeichnung

R01 Flonheim	Fl.14 Nr. 27/1
R02 Flonheim	Fl.15 Nr. 32
R03 Flonheim	Fl.14 Nr. 42
R04 Gumbsheim	Fl. 9 Nr. 76/1

 muss nachweislich einer sach- und fachgerechten Verwertung/Entsorgung zugeführt werden.
3. Der im Zuge der Baumaßnahme anfallende Oberboden ist gem. DIN 18915 zu behandeln, der insgesamt anfallende Bodenaushub darf längstens 9 Monate nach Beginn der Fundamentausschachtung im näheren Umfeld der Windenergieanlagen zwischengelagert werden, er ist einer Verwertung zuzuführen (Anmerkung/Hinweis: bei einer eventuell vorgesehenen Auffüllung landwirtschaftlicher Flächen ist die meist erforderliche vorherige naturschutzrechtliche Genehmigungspflicht – ab Flächenumfang größer als 300 m² - zu beachten. Dies ist auch an die mit Erdarbeiten betrauten Unternehmen so weiterzugeben.
4. Eine Überhöhung des Fundamentes über das aktuelle Geländeniveau ist zu vermeiden, wenn dies doch erfolgt, sind flach auslaufende (Neigungsverhältnis mind. 1:3 besser 1:4) Übergänge zur Höhenlage der umliegenden Fläche herzustellen.
5. Der Bereich des Mast- / Turmfußes der WEA ist so zu gestalten, dass er für die Nahrungssuche für Greifvögel wie Turmfalke und Bussard unattraktiv wird (z. B. Ackerbewirtschaftung bis nah an den Turmfuß). Auf dem Kranstellplatz ist um Thermikbildung zu vermeiden möglichst schnell eine Begrünung zu etablieren (z. B. Herstellen von Schotterrassen oder natürliche Wiederbegrünung) auf jeden Fall gilt, dass eine ggf. einsetzende Selbstbegrünung nicht durch Anwendung von Herbiziden ö. ä. einzuschränken bzw. gar zu verhindern ist.
6. Die Farbgebung der WEA hat insgesamt, d. h. Turm und Rotorblätter in nicht reflektierende Mattlackbeschichtung zu erfolgen. Zur Minimierung artenschutzfachlicher Nachteile, wie z. B. Kollisionen bodennah fliegender Offenlandvogelarten, wie z. B. der Graumammer etc. ist am Turmfuß eine farbig abgesetzte Farbgebung, bevorzugt gedeckte, nicht-leuchtende, matte Töne, z. B. Grautöne, anstelle der hellen lichtgrauen Turmfarbe der untersten 20 m des WEA-Turmfußes vorzusehen. Auf die erfolgte Abstimmung zwischen der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) und der Antragstellerin

vom 12.11.2021, sowie nochmals am 01.12.2021 auf unbeschichteten Beton der Farbgebung ähnlich RAL 7023 betongrau wird Bezug genommen.

7. Notwendige Tageskennzeichnungen nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (LuftKennzVwV) sind mit rot-weiß Farbmarkierung und zusätzlicher Farbmarkierung am Mast / Turm einheitlich vorzunehmen, weit mehr beeinträchtigend wirkende helle Blitzlichter sind aus Gründen der Eingriffsminimierung nicht zulässig.
8. Bzgl. der Nachtkennzeichnung gilt zudem, dass keine Blattspitzenhindernisfeuer angebracht werden dürfen, da diese weit mehr beeinträchtigende Wirkung entfalten als die sonstig aufgezeigten Alternativen nach der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (LuftKennzVwV).
9. Die Nachtkennzeichnung ist bei guter Sicht soweit als möglich abzdimmern, sofern / solange noch keine Bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung (BNK) eingebaut und in Betrieb gesetzt wird. Maßgeblich ist hier aber stets die Vorgabe seitens des im Verfahren beteiligten Landesbetriebes Mobilität Rheinland-Pfalz, Fachgruppe Luftverkehr, welcher die Belange der Luftverkehrssicherheit vertritt.
10. Die Blinkfolge der auf dieser genehmigten WEA eingesetzten Blinkfeuer ist zu synchronisieren (Taktfolge wie auch in der LuftKennzVwV - jeweils aktuelle Fassung bzw. der Vorgabe des Landesbetriebes Mobilität, Fachgruppe Luftverkehr- vorgegeben).
11. Die gemäß den luftverkehrsrechtlichen Anforderungen erforderliche Nachtkennzeichnung am Turm ist auf das nach diesen Anforderungen erforderliche Mindestmaß zu reduzieren (d. h. vorliegend ist das Vorsehen einer Befeuerungsebene am Turm ausreichend und somit auch aus Gründen der Minimierung des Eingriffs – Beleuchtung des Nachthimmels - nur zulässig). Sofern zu späterer Zeit (d. h. nach Erteilung dieser Genehmigung) der Einsatz einer Sichtweitenregulierung / einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) bzw. deren Nachrüstung zur Verringerung optischer Emissionen am Nachthimmel als luftverkehrsrechtliche Anforderung gilt, so ist zeitnah entsprechend nachzurüsten.

Anmerkung: Zwar wurde die ursprüngliche Umsetzungsfrist (01.07.2020) für die verpflichtende Ausstattung von Windenergieanlagen an Land und Windenergieanlagen auf See mit einer Einrichtung zur BNK von Luftfahrthindernissen gemäß § 9 Absatz 8 des EEG 2017 im November 2020 erneut nun bis zum Ablauf des 31.12.2022 verlängert (vgl. Az. BK6-19-142, Beschlusskammer 6 der Bundesnetzagentur) jedoch stützt sich das Vorsehen einer BNK, wie auch die sonstigen o. g. naturschutzfachlichen Forderungen auf den allgemeinen Grundsatz des § 13 BNatSchG, wonach erhebliche Beeinträchtigungen vorrangig zu vermeiden sind.

12. Betriebszeitenregelung zum Fledermausschutz:
Aufgrund eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos für die Arten Zwergfledermaus, Flughörnchen, Großer Abendsegler und Kleiner Abendsegler, ist an den drei Anlagenstandorten ein Abschaltalgorithmus in Anlehnung an BRINKMANN et al. (2011) und RICHARZ et al. (2012) sowie unter Berücksichtigung der Monitoringdaten nach

BFL (2014) betriebssicher einzurichten. Nachfolgend ist eine zusammenfassende Übersicht der Maßnahme aus GUTSCHKER-DONGUS (2021a) dargestellt:

Abschaltzeiträume im ersten Jahr der Errichtung (entsprechend den vorgelegten Antragsunterlagen)

Zeitraum: 20.03 bis 10.11

20.03.-30.04.: ab Sonnenuntergang bis 2h vor Sonnenaufgang

01.05.-31.05.: ab Sonnenuntergang bis 1h vor Sonnenaufgang

01.06.-31.08.: ab Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang

01.09.-30.09.: ab 1h vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang

01.10.-31.10.: ab 1h vor Sonnenuntergang bis 1h vor Sonnenaufgang

01.11.-10.11.: ab Sonnenuntergang bis 1h vor Sonnenaufgang

bei: $T > 10 \text{ °C}$

$v < 6 \text{ ms}^{-1}$

Niederschlag $< 0,2 \text{ mm/h}$

13. Zur Ermittlung der tatsächlichen Fledermausaktivität an den neuen WEA, sowie zur Überprüfung und Anpassung der notwendigen Abschaltvorgaben ist, wie in den Antragsunterlagen, insbesondere dem FledmGut schon ausgeführt, ein zweijähriges Gondelmonitoring an der WEA 02 durchzuführen. Hierbei sind die entsprechenden Erfassungsgeräte vom 01. März bis 30. November zu betreiben.
14. Mit der Inbetriebnahmeanzeige der WEA ist der UNB über die Genehmigungsbehörde eine Erklärung des Fachunternehmers vorzulegen, aus der ersichtlich ist, dass die Abschaltung funktionsfähig eingerichtet ist. Die Betriebs- und Abschaltzeiten sind über die Betriebsdatenregistrierung der WEA zu erfassen. Die Einhaltung der festgesetzten Abschalt-Intervalle bzw. Betriebsalgorithmen ist nachvollziehbar zu dokumentieren und der Genehmigungsbehörde unaufgefordert in jährlichen Abständen vorzulegen. Dabei müssen mindestens die Parameter Windgeschwindigkeit und elektrische Leistung im 10min-Mittel erfasst werden. Sofern die Temperatur als Steuerungsparameter genutzt wird, ist auch diese zu registrieren und zu dokumentieren. Quelle: Leitfaden NRW WEA+Artenschutz 12.11.13
15. Jeweils zum 01.03. des auf das Monitoringjahr folgenden Jahres ist der Monitoringbericht vorzulegen, dabei sind auch das Betriebsprotokoll (als Nachweis für die Abschaltung) und die Ergebnisse der Klimadaten-Messung (als Grundlage für eine eventuelle Neufestlegung des Abschaltalgorithmus) vorzulegen. Nach Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde und ggf. Landesamt für Umwelt (LfU) wird seitens der Genehmigungsbehörde über die Erforderlichkeit von Restriktionsmaßnahmen zu entscheiden sein (Ergebnis- und standortabhängig können somit fachliche Einzelpräzisierungen je Anlage noch festgelegt werden (Grob- und Feintuning), die auf die saisonalen, tageszeitlichen und meteorologischen Bedingungen, Artenaktivitäten sowie art- und anlagespezifischen Kollisionsrisiken zugeschnitten sind). Mit der Auswertung des Monitorings sind auch das Betriebsprotokoll (als Nachweis für die Abschaltung) und die Ergebnisse der Klimadaten-Messung (als Grundlage für die Neufestlegung des Abschaltalgorithmus) vorzulegen.

16. Nach Ablauf der 2. Untersuchungsperiode ist ein vorläufiger Abschlussbericht vorzulegen, der die Auswertung relevanter Ergebnisse beinhaltet. In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde und ggf. LfU wird über die Wirksamkeit eventueller Restriktionsmaßnahmen und die Erforderlichkeit von weiteren Einzelpräzisierungen der WEA (Grob- und Feintuning), die auf die saisonalen, tageszeitlichen und meteorologischen Bedingungen, Artenaktivitäten sowie art- und anlagespezifischen Kollisionsrisiken zugeschnitten sind, beraten und diese sodann noch festgesetzt.
17. Wenn die Ergebnisse des Abschlussberichtes (im Anschluss an das 2. Betriebsjahr) es in begründeten Fällen aus artenschutzfachlicher Sicht erfordern, ist das skizzierte Begleitmonitoring auf ein drittes Jahr zu erweitern.
18. Eine ökologische Umweltbaubegleitung (UBB) ist im Zuge der Durchführung des Vorhabens durch eine Person mit Fachkompetenz (ökologisch geschult und faunistisch versiert) zu gewährleisten. Die UBB hat den ordnungsgemäßen Ablauf des Projektes unter Berücksichtigung des Natur- und Umweltschutzes sowie die vollständige und korrekte Umsetzung der o.g. Maßnahmen zu gewährleisten und sicherzustellen.

Die UBB umfasst insbesondere die

- a) sach- und fachgerechte Durchführung und Einhaltung von Vermeidungs-, Minimierungs- Schutz- und Kompensationsmaßnahmen. Der UBB sind stets alle aktuell oder zukünftig am Bau beteiligten Firmen mitzuteilen. Zu Beginn der UBB sind alle am Bau beteiligten Personen über die naturschutzfachlichen Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen zu informieren (ein entsprechendes Handout ist zudem auf der Baustelle auszuhängen).
- b) Gewährleistung der artenschutzrechtlichen Vorgaben des § 44 Abs. 1 BNatSchG, hierzu sind im Rahmen der UBB insofern auch die ausführenden Baufirmen über das eventuelle Vorkommen gesetzlich geschützter Tierarten zu informieren. Sollten sich im Baufeld gesetzlich geschützte Tiere zeigen, ist das weitere Vorgehen seitens der UBB mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen.
- c) Kontrolle der ordnungsgemäßen Rekultivierung von Baustelleneinrichtungen und Baustraßen, bzw. nicht dauerhaft vorzuhaltender Flächenbefestigungen
- d) evtl. Prüfung bei Erweiterung des Eingriffsumfangs. Insofern können durch die UBB dadurch über die Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen hinaus naturschutzfachliche Belange während der Bauarbeiten zudem berücksichtigt werden.

Die hierfür verantwortliche Person ist der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) bzw. wenn diese nicht selbst Genehmigungsbehörde ist, auch der Genehmigungsbehörde vor Baubeginn zu benennen.

Ein Bericht hierüber ist gemäß § 17 Abs. 7 BNatSchG der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) bzw. wenn diese nicht selbst Genehmigungsbehörde ist, auch der Genehmigungsbehörde nach Abschluss der jeweiligen Maßnahmen vorzulegen, spätestens nach Abschluss aller Maßnahmen auch ein zusammenfassender Abschlussbericht.

19. Es dürfen nur dauerhaft notwendige Flächenbefestigungen bestehen bleiben, es sind keine schweren Befestigungen, sondern wassergebundene Bauweisen vorzusehen (Recyclingmaterial ist beim Ausbau zu bevorzugen).

20. Die Schonzeit gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG (Verbot des Beseitigens, Rodens, Gehölz abzuschneiden oder auf den Stock setzen) von 01.03. bis 30.09. eines jeden Jahres ist zu beachten und zu wahren. Dies schließt auch die Durchführung des WEA-Projektes, d. h. auch die Zufahrten zur Anlieferung der nötigen Bauteile, insbesondere der Rotorblätter mit ein. Sofern aus dringenden Gründen davon abgewichen werden muss, wird hierfür eine naturschutzrechtliche Genehmigung auf gesondert zu stellenden qualifiziert ausgearbeiteten Antrag hin erforderlich (sind z. B. Vogelnester vorhanden sind diese umzusetzen bzw. es ist mit der Fällung / Rodung des / der Baumes / Bäume / Gehölzbestandes entsprechend zuzuwarten bis das Nest verlassen ist. Bei besetzten Baumhöhlen sind die Stammstücke gesondert zu bergen und an geeigneter Stelle zu lagern). Auch hier gilt, dass eine ökologische Umweltbaubegleitung zu erfolgen hat.

Hinweise:

Die öffentlich-rechtliche Verpflichtung zur dauerhaften Gewährleistung der Kompensation durch den WEA-Betreiber oder dessen Rechtsnachfolger auf die WEA-Standzeit bleibt unberührt. Sollte/n eine / die WEA länger als 25 Jahre in Betrieb bleiben / Bestand haben, ist eine Nachregelung bezüglich der Eingriffskompensation bzw. der Vorhaltung der Ausgleichsmaßnahme gemäß Ziffer 4.1.5 des Nachtrages zum Fachbeitrag Naturschutz vom 15.10.2021, die Anlage eines Blühstreifens von mind. 6.826 m² (=4.456 m² (alt) + 2.370 m² (neu auf Grund Änderung), in der Gemarkung Gumbenheim Fl. 6 Nr. 42 + 43 zu beantragen, die sodann als Genehmigungsnachtrag zu bescheiden sein wird.

Hinsichtlich der Ableitung des produzierten Stromes ins EVU-Netz fehlt es an konkreten Angaben. Es wird darauf hingewiesen, dass eine unterirdische Leitungsverlegung, welche einzig in Frage kommen dürfte, nur in Straßen, Wegen und landwirtschaftlich genutzten Flächen naturschutzrechtlich nicht der Eingriffsregelung unterliegt. Anders hingegen gilt die Inanspruchnahme von nicht intensiv genutzten Dauergrünland- und Flurholzflächen als Eingriff und bedarf der naturschutzrechtlichen Genehmigung, sofern keine nach anderen Rechtsvorschriften vorgeht.

Generaldirektion Kulturelles Erbe Mainz

Im Umfeld der benannten Stellen sind eine Reihe hauptsächlich vorgeschichtlicher Fundstellen aktenkundig.

Besondere Achtsamkeit in Bezug auf archäologische Befunde und Funde ist bei Erd- und Aushubarbeiten in bislang noch ungestörten Bereichen geboten! Dies gilt insbesondere für die Errichtung der Windenergieanlage in der Gemarkung Flonheim Flur 15, Parzellen 3 und 4 (WEA N01) einschließlich der Kranstellflächen, Zuwegungen und Leitungstrassen für die Netzanbindung (siehe untenstehend Nr. 2 und 4 zur Meldepflicht und Notwendigkeit archäologischer Maßnahmen durch die Denkmalfachbehörde).

Bei Erdarbeiten muss jederzeit mit archäologischen Funden aus prähistorischen und historischen Zeiten und der Aufdeckung von archäologischen Fundstellen gerechnet werden. Nachstehende Auflagen ergehen in Anwendung des Denkmalschutzgesetzes:

Auflagen:

1. Bei der Vergabe der vorbereitenden Baumaßnahmen (einschließlich Mutterbodenabtrag) hat der Planungsträger bzw. die Gemeindeverwaltung sowie für die späteren Erdarbeiten der Bauträger oder Bauherr die ausführenden Firmen vertraglich zu verpflichten, mit einem angemessenen zeitlichen Vorlauf (in der Regel mindestens 4 Wochen) die Vorgehensweise und Terminierung der Arbeiten in Schriftform anzuzeigen, damit diese durch die Denkmalfachbehörde Landesarchäologie überwacht werden können.
2. Die ausführenden Baufirmen sind auf die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes Rheinland-Pfalz hinzuweisen. **Danach ist jeder zutage kommende archäologische Fund unverzüglich zu melden, die Fundstelle unverändert zu belassen und gegen Zerstörung zu schützen sowie die Fundstücke gegen Verlust zu sichern.**
3. Die Regelungen nach 1. und 2. entbinden Bauträger und Bauherren bzw. die entsprechenden Abteilungen der Verwaltung nicht von der Meldepflicht und gegebenenfalls Haftung gegenüber der Denkmalfachbehörde Landesarchäologie.
4. **Werden archäologische Fundstellen oder archäologische Funde angetroffen, ist der Denkmalfachbehörde Landesarchäologie ein angemessener Zeitraum einzuräumen, damit archäologische Ausgrabungen und Dokumentationen in Absprache mit den ausführenden Firmen ordnungsgemäß und nach den Anforderungen moderner archäologischer Forschung durchgeführt werden können. In den Bauzeitenplänen sind entsprechende Zeiten für archäologische Arbeiten vorzusehen. Nach Umfang der notwendigen archäologischen Ausgrabungen und Dokumentationen sind von Seiten der Bauherren oder Bauträger finanzielle Beiträge für die Maßnahmen erforderlich und gesetzlich vorgeschrieben. Die ungestörte Bewahrung archäologischer Fundstellen hat prinzipiell Vorrang vor Ausgrabung und Dokumentation.**
5. Die Meldepflicht gegenüber der Denkmalfachbehörde Landesarchäologie gilt bereits für Bodeneingriffe zur Vorbereitung der eigentlichen Baumaßnahmen, etwa Mutterbodenabtrag, Wegebau und Leitungstrassenbau.

Alle Mitteilungen sind zu richten an:

Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz
Direktion Landesarchäologie - Außenstelle
Mainz Große Langgasse 29, D - 55116 Mainz
Telephon: 06131 - 2016300, FAX: 06131 - 2016333, E-Mail: landesarchaeologie-mainz@gdke.rlp.de

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd – Gewerbeaufsicht (SGD)

Auflagen:

I. Arbeits- und Immissionsschutz

Die Festsetzung der folgenden Nebenbestimmungen ergeht auf Grundlage der Schallimmissionsprognose des Ingenieurbüros Pies GbR, Bericht-Nr.: 1/20365/0821/1 vom 31.08.2021.

Anlage WEA 30 („WEA N01“) General Electric GE 6.0-164 (Cypress)+TES, 6,0 MW, NH 167m, ERTS UTM (32429911/5517604)

- 1.1 Die Windkraftanlage WEA 30 darf in allen Lastzuständen keine nach der TA Lärm zuschlagrelevante Ton- und Impulshaltigkeit aufweisen.
- 1.2. Die Windenergieanlage darf die nachstehend genannten Schalleistungspegel ($L_{e,max,Oktav}$) – inklusive eines Toleranzbereiches im Sinne der oberen Vertrauensbereichsgrenze mit einer statistischen Sicherheit von 90 % entsprechend der Formel - $L_{e,max,Oktav} = \bar{L}_{W,Oktav} + 1,28 \times \sqrt{\sigma_P^2 + \sigma_R^2}$ - nicht überschreiten:

Tag- und Nachtzeit:

- $L_{e,max,Oktav}$ WEA 30 108,7 dB(A) (Modus NO)

Mit

$\bar{L}_{W,Oktav}$ = **107,0 dB(A)** messtechnisch dokumentierter (mittlerer) aus Oktavspektrum ermittelter Schalleistungspegel

σ_P : = **1,2 dB(A)** Serienstreuung
 σ_R : = **0,5 dB(A)** Messunsicherheit
 σ_{Prog} : = **1 dB(A)** Prognoseunsicherheit

$L_{e,max,Oktav}$: ermittelter, maximal zulässiger Oktav-Schalleistungspegel

Hinweis:

Dem $\bar{L}_{W,Oktav}$ für den Tag- und Nachtbetrieb ist folgendes Oktavspektrum zugeordnet:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{W,Oktav}$	88,1	93,6	98,1	100,7	102,3	100,1	92,6	76,8

Die vorgenannte Emissionsbegrenzung gilt im Rahmen einer messtechnischen Überprüfung nach DIN 61400-11 und nach FGW-Richtlinie als eingehalten, wenn für den durch Messung bestimmten Schalleistungspegel ($L_{WA,d, Messung}$) mit der zugehörigen Messunsicherheit ($\sigma_{R, Messung}$) von 0,5 dB entsprechend folgender Gleichung für alle Oktaven nachgewiesen wird, dass

$$L_{W,Okt,Messung} + 1,28 \times \sigma_{R, Messung} \leq L_{e,max,Oktav.}$$

Kann der Nachweis nach der v. g. Gleichung nicht erfüllt werden, ist ergänzend mit demselben Ausbreitungsmodell der Schallprognose, die der Genehmigung zugrunde liegt, eine erneute Ausbreitungsberechnung mit den Oktavschallpegeln der Abnahmemessung durchzuführen.

- 1.3 Spätestens 12 Monate nach Inbetriebnahme der Anlage ist durch eine schalltechnische Abnahmemessung (Emissionsmessung) gemäß der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) an der Anlage die Einhaltung des o.g. Schalleistungspegels nachzuweisen. Dabei muss auch eine Bestimmung der Ton- und Impulshaltigkeit (gemäß den Anforderungen der FGW-Richtlinie) erfolgen. Als Messstelle kommt nur eine nach § 29 b BImSchG bekannt gegebene Stelle in Frage, die über die erforderliche Erfahrung im Bereich der Windenergie verfügt. Das mit der Messung beauftragte Messinstitut ist aufzufordern, die Messung bei Vorliegen geeigneter meteorologischer Gegebenheiten unverzüglich durchzuführen und den Messbericht gleichzeitig mit der Versendung an den Auftraggeber der SGD Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Mainz, vorzulegen.
- 1.4 Die o.g. Geräuschmessungen sind wiederkehrend alle 3 Jahre durchzuführen. Der Vollzug der Wiederholungsmessung kann auf schriftlichen Antrag des Betreibers bei der Genehmigungsbehörde und Zustimmung durch die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Mainz, bis auf Widerruf reduziert oder ausgesetzt werden, wenn:
 - die Abnahmemessung eine Unterschreitung des o.g. Schalleistungspegels ergeben hat, und
 - keine Hinweise auf eine Tonhaltigkeit, Impulshaltigkeit oder sonstige akustische Veränderung der Anlage vorliegen (z.B. mechanische Geräusche durch Lagerschaden, Windgeräusche durch Schäden an den Flügeln, Nachbarnbeschwerden, Wartungs- oder Prüfdefizite an der Anlage).
- 1.5 Zum Zweck der Abnahmemessung von Windenergieanlagen anderer Betreiber im Einwirkungsbereich der beantragten Windenergieanlage, ist die WEA in Abstimmung mit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Mainz bei Bedarf abzuschalten.
- 1.6 Die Sicherheitseinrichtungen und die Übertragungstechnischen Teile sind regelmäßig auf Funktionstüchtigkeit bei Betrieb und Stillstand unter Berücksichtigung der gegenseitigen Beeinflussung zu prüfen.

- 1.7 Wiederkehrende Prüfungen sind in regelmäßigen Intervallen durch Sachverständige an Maschine und Rotorblättern durchführen zu lassen. Die Prüfintervalle betragen sofern vom Hersteller oder aus der Typenprüfung keine kürzeren Fristen vorgegeben sind höchstens 2 Jahre, dürfen jedoch auf vier Jahre verlängert werden, wenn durch von der Herstellerfirma autorisierte Sachkundige eine laufende (mindestens jährliche) Überwachung und Wartung der Windenergieanlage durchgeführt wird.
- 1.8 Die Inbetriebnahme der Anlage ist der SGD Süd, Regionalstelle Mainz mitzuteilen. Aus der Mitteilung muss ersichtlich sein, wer Betreiber der Anlage ist und wer die Pflichten des Betreibers nach § 52 b BImSchG wahrnimmt. Jeder Betreiberwechsel ist der zuständigen Immissionsschutzbehörde unverzüglich mitzuteilen.
- 1.9 Mit der Anzeige der Inbetriebnahme ist eine Herstellerbescheinigung vorzulegen, die bestätigt, dass die errichtete Anlage in ihren wesentlichen Elementen und in ihrer Regelung mit derjenigen Anlage übereinstimmt, die der akustischen Planung zugrunde gelegt worden ist.
- 1.10 Bei der Errichtung und Inbetriebnahme der maschinentechnischen Anlage sind die Vorschriften des Produktsicherheitsgesetzes (ProdSG) i. V. m. der 9. Verordnung zum ProdSG (Maschinenverordnung) zu beachten. Die Anlage darf erst in Betrieb genommen werden, wenn die Anlage mit der CE-Kennzeichnung versehen ist und die EG-Konformitätserklärung des Herstellers/ Errichters gemäß Maschinenrichtlinie (Richtlinie 2006/42/EG) für die Windkraftanlage als Ganzes vorliegt. Die EG-Konformitätserklärung ist zusammen mit der entsprechenden Betriebsanleitung in der Windkraftanlage zur Einsichtnahme aufzubewahren.
- 1.11 Es ist eine Betriebsanweisung zu erstellen und an geeigneter Stelle in der Anlage verfügbar zu halten, die u.a. ausführliche Handlungsanleitungen für folgende Vorgänge enthält:
- sichere Ausführung des Probetriebes, der An- und Abfahrvorgänge, der routinemäßigen Wartungs- und Reparaturarbeiten einschließlich des sicheren Material- und Werkzeugtransportes vom Boden in die Gondel,
 - im Gefahrenfall,
 - Benutzung von persönlicher Schutzausrüstung.
- 1.12 Aufzugsanlagen im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung sind Maschinen gemäß Anhang IV Teil A Nr. 17 der Maschinenrichtlinie. Sie dürfen erst betrieben werden, nachdem eine Abnahmeprüfung durch eine zugelassene Überwachungsstelle nach § 14 Abs. 1 Betriebssicherheitsverordnung durchgeführt wurde und in der Prüfbescheinigung sicherheitstechnische Bedenken gegen den Betrieb nicht erhoben werden.
- 1.13 Überwachungsbedürftige Anlagen (hier: Aufzugsanlagen in Windkraftanlagen) und ihre Anlagenteile sind in bestimmten Fristen wiederkehrend auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hinsichtlich des Betriebs durch eine zugelassene Überwachungsstelle zu prüfen. Der Betreiber hat die Prüffristen der Gesamtanlage und der Anlagenteile

auf der Grundlage einer sicherheitstechnischen Bewertung zu ermitteln.

- 1.14 Die Detektion von Eisansatz in gefahrdrohender Menge muss zu einer Abschaltung der Anlage führen. Der Betrieb mit entsprechendem Eisansatz an den Rotorblättern ist unzulässig. Der Rotor darf sich nach der Abschaltung zur Schonung der Anlage im „Trudelbetrieb“ drehen.
- 1.15 Die Sicherheitseinrichtungen zum Schutz vor Eisabwurf sind mit dem Hersteller der Windenergieanlage so einzustellen, dass sie am Standort zuverlässig funktionieren. Die Verantwortlichkeiten und Testate sind schriftlich festzuhalten und dauerhaft so aufzubewahren, dass sie auf Verlangen sofort vorgelegt werden können.
- 1.16 Die Sicherheitseinrichtungen zum Schutz vor Eisabwurf sind mit dem Hersteller der Windenergieanlage/der Sicherheitskomponenten unter Berücksichtigung der im Antrag enthaltenen Sachverständigen-Gutachten (Gutachten TÜV Nord EnSys GmbH & Co. KG 8111327215 D Rev.3 vom 05.06.2018) so einzustellen, dass sie am Standort zuverlässig funktionieren. Hinsichtlich der vorgenommenen Einstellungen an den Sicherheitseinrichtungen sind Protokolle (mit Namen, Datum und Unterschrift) zu erstellen und vom Betreiber der Anlage dauerhaft aufzubewahren. Auf Verlangen der SGD Süd sind die Einstellungsprotokolle vorzulegen.

Hinweis:

Verbleibende Gefahren durch herabfallendes Eis an der nicht in Betrieb befindlichen Anlage sind der zivilrechtlichen Verkehrssicherungspflicht zuzuordnen. Berührt das Vorhaben den Pflichtenkreis mehrerer Verkehrssicherungspflichtiger (Betreiber der Anlage / Eigentümer der Wege) sollte der Betreiber der Anlage diese über mögliche Gefahren durch Eisabfall informieren.

Anlage WEA 31 (“WEA N02”), General Electric GE 6.0-164 (Cypress)+TES, 6,0 MW, NH 167m, ERTS UTM (32429719/5518054)

- 1.1 Die Windkraftanlage WEA 31 darf in allen Lastzuständen keine nach der TA Lärm zuschlagrelevante Ton- und Impulshaltigkeit aufweisen.
- 1.2. Die Windenergieanlage darf die nachstehend genannten Schallleistungspegel ($L_{e,max,Oktav}$) – inklusive eines Toleranzbereiches im Sinne der oberen Vertrauensbereichsgrenze mit einer statistischen Sicherheit von 90 % entsprechend der Formel - $L_{e,max,Oktav} = \bar{L}W,Oktav + 1,28 \times \sqrt{\sigma_P^2 + \sigma_R^2}$ - nicht überschreiten:

Tag- und Nachtzeit:

- $L_{e,max,Oktav}$: WEA 31 108,7 dB(A) (Modus NO)

Mit

$\bar{L}_{W,Oktav}$: = **107,0 dB(A)** messtechnisch dokumentierter (mittlerer) aus Oktavspektrum
ermittelter Schallleistungspegel
 σ_P : = **1,2 dB(A)** Serienstreuung
 σ_R : = **0,5 dB(A)** Messunsicherheit
 σ_{Prog} : = **1 dB(A)** Prognoseunsicherheit

$L_{e,max,Oktav}$: ermittelter, maximal zulässiger Oktav-Schallleistungspegel

Hinweis:

Dem $\bar{L}_{W,Oktav}$ für den Tag- und Nachtbetrieb ist folgendes Oktavspektrum zugeordnet:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{W,Oktav}$	88,1	93,6	98,1	100,7	102,3	100,1	92,6	76,8

Die vorgenannte Emissionsbegrenzung gilt im Rahmen einer messtechnischen Überprüfung nach DIN 61400-11 und nach FGW-Richtlinie als eingehalten, wenn für den durch Messung bestimmten Schallleistungspegel ($L_{WA,d, Messung}$) mit der zugehörigen Messunsicherheit ($\sigma_{R, Messung}$) von 0,5 dB entsprechend folgender Gleichung für alle Oktaven nachgewiesen wird, dass

$$L_{W,Okt,Messung} + 1,28 \times \sigma_{R, Messung} \leq L_{e,max,Oktav}$$

Kann der Nachweis nach der v. g. Gleichung nicht erfüllt werden, ist ergänzend mit demselben Ausbreitungsmodell der Schallprognose, die der Genehmigung zugrunde liegt, eine erneute Ausbreitungsberechnung mit den Oktavschallpegeln der Abnahmemessung durchzuführen.

- 1.3 Spätestens 12 Monate nach Inbetriebnahme der Anlage ist durch eine schalltechnische Abnahmemessung (Emissionsmessung) gemäß der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) an der Anlage die Einhaltung des o.g. Schallleistungspegels nachzuweisen. Dabei muss auch eine Bestimmung der Ton- und Impulshaltigkeit (gemäß den Anforderungen der FGW-Richtlinie) erfolgen. Als Messstelle kommt nur eine nach § 29 b BImSchG bekannt gegebene Stelle in Frage, die über die erforderliche Erfahrung im Bereich der Windenergie verfügt. Das mit der Messung beauftragte Messinstitut ist aufzufordern, die Messung bei Vorliegen geeigneter meteorologischer Gegebenheiten unverzüglich durchzuführen und den Messbericht gleichzeitig mit der Versendung an den Auftraggeber der SGD Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Mainz vorzulegen.
- 1.4 Die o.g. Geräuschemessungen sind wiederkehrend alle 3 Jahre durchzuführen. Der Vollzug der Wiederholungsmessung kann auf schriftlichen Antrag des Betreibers bei der Genehmigungsbehörde und Zustimmung durch die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Mainz, bis auf Widerruf reduziert oder ausgesetzt werden, wenn:

- die Abnahmemessung eine Unterschreitung des o.g. Schalleistungspegels ergeben hat, und
 - keine Hinweise auf eine Tonhaltigkeit, Impulshaltigkeit oder sonstige akustische Veränderung der Anlage vorliegen (z.B. mechanische Geräusche durch Lagerschaden, Windgeräusche durch Schäden an den Flügeln, Nachbarschaftsbeschwerden, Wartungs- oder Prüfdefizite an der Anlage.
- 1.5 Zum Zweck der Abnahmemessung von Windenergieanlagen anderer Betreiber im Einwirkungsbereich der beantragten Windenergieanlage, ist die WEA in Abstimmung mit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Mainz bei Bedarf abzuschalten.
 - 1.6 Die Sicherheitseinrichtungen und die Übertragungstechnischen Teile sind regelmäßig auf Funktionstüchtigkeit bei Betrieb und Stillstand unter Berücksichtigung der gegenseitigen Beeinflussung zu prüfen.
 - 1.7 Wiederkehrende Prüfungen sind in regelmäßigen Intervallen durch Sachverständige an Maschine und Rotorblättern durchführen zu lassen. Die Prüfindervalle betragen, sofern vom Hersteller oder aus der Typenprüfung keine kürzeren Fristen vorgegeben sind, höchstens 2 Jahre, dürfen jedoch auf vier Jahre verlängert werden, wenn durch von der Herstellerfirma autorisierte Sachkundige eine laufende (mindestens jährliche) Überwachung und Wartung der Windenergieanlage durchgeführt wird.
 - 1.8 Die Inbetriebnahme der Anlage ist der SGD Süd, Regionalstelle Mainz mitzuteilen. Aus der Mitteilung muss ersichtlich sein, wer Betreiber der Anlage ist und wer die Pflichten des Betreibers nach § 52 b BImSchG wahrnimmt. Jeder Betreiberwechsel ist der zuständigen Immissionsschutzbehörde unverzüglich mitzuteilen.
 - 1.9 Mit der Anzeige der Inbetriebnahme ist eine Herstellerbescheinigung vorzulegen, die bestätigt, dass die errichtete Anlage in ihren wesentlichen Elementen und in ihrer Regelung mit derjenigen Anlage übereinstimmt, die der akustischen Planung zugrunde gelegt worden ist.
 - 1.10 Bei der Errichtung und Inbetriebnahme der maschinentechnischen Anlage sind die Vorschriften des Produktsicherheitsgesetzes (ProdSG) i. V. m. der 9. Verordnung zum ProdSG (Maschinenverordnung) zu beachten. Die Anlage darf erst in Betrieb genommen werden, wenn die Anlage mit der CE-Kennzeichnung versehen ist und die EG-Konformitätserklärung des Herstellers/ Errichters gemäß Maschinenrichtlinie (Richtlinie 2006/42/EG) für die Windkraftanlage als Ganzes vorliegt. Die EG-Konformitätserklärung ist zusammen mit der entsprechenden Betriebsanleitung in der Windkraftanlage zur Einsichtnahme aufzubewahren.
 - 1.11 Es ist eine Betriebsanweisung zu erstellen und an geeigneter Stelle in der Anlage verfügbar zu halten, die u.a. ausführliche Handlungsanleitungen für folgende Vorgänge enthält:

- sichere Ausführung des Probetriebes, der An- und Abfahrvorgänge, der routinemäßigen Wartungs- und Reparaturarbeiten einschließlich des sicheren Material- und Werkzeugtransportes vom Boden in die Gondel,
- im Gefahrenfall,
- Benutzung von persönlicher Schutzausrüstung.

- 1.12 Aufzugsanlagen im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung sind Maschinen gemäß Anhang IV Teil A Nr. 17 der Maschinenrichtlinie. Sie dürfen erst betrieben werden, nachdem eine Abnahmeprüfung durch eine zugelassene Überwachungsstelle nach § 14 Abs. 1 Betriebssicherheitsverordnung durchgeführt wurde und in der Prüfbescheinigung sicherheitstechnische Bedenken gegen den Betrieb nicht erhoben werden.
- 1.13 Überwachungsbedürftige Anlagen (hier: Aufzugsanlagen in Windkraftanlagen) und ihre Anlagenteile sind in bestimmten Fristen wiederkehrend auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hinsichtlich des Betriebs durch eine zugelassene Überwachungsstelle zu prüfen. Der Betreiber hat die Prüffristen der Gesamtanlage und der Anlagenteile auf der Grundlage einer sicherheitstechnischen Bewertung zu ermitteln.
- 1.14 Die Detektion von Eisansatz in gefahrdrohender Menge muss zu einer Abschaltung der Anlage führen. Der Betrieb mit entsprechendem Eisansatz an den Rotorblättern ist unzulässig. Der Rotor darf sich nach der Abschaltung zur Schonung der Anlage im „Trudelbetrieb“ drehen.
- 1.15 Die Sicherheitseinrichtungen zum Schutz vor Eisabwurf sind mit dem Hersteller der Windenergieanlage so einzustellen, dass sie am Standort zuverlässig funktionieren. Die Verantwortlichkeiten und Testate sind schriftlich festzuhalten und dauerhaft so aufzubewahren, dass sie auf Verlangen sofort vorgelegt werden können.
- 1.16 Die Sicherheitseinrichtungen zum Schutz vor Eisabwurf sind mit dem Hersteller der Windenergieanlage/der Sicherheitskomponenten unter Berücksichtigung der im Antrag enthaltenen Sachverständigen-Gutachten (Gutachten TÜV Nord EnSys GmbH & Co. KG 8111327215 D Rev.3 vom 05.06.2018) so einzustellen, dass sie am Standort zuverlässig funktionieren. Hinsichtlich der vorgenommenen Einstellungen an den Sicherheitseinrichtungen sind Protokolle (mit Namen, Datum und Unterschrift) zu erstellen und vom Betreiber der Anlage dauerhaft aufzubewahren. Auf Verlangen der SGD Süd sind die Einstellungsprotokolle vorzulegen.

Hinweis:

Verbleibende Gefahren durch herabfallendes Eis an der nicht in Betrieb befindlichen Anlage sind der zivilrechtlichen Verkehrssicherungspflicht zuzuordnen. Berührt das Vorhaben den Pflichtenkreis mehrerer Verkehrssicherungspflichtiger (Betreiber der Anlage / Eigentümer der Wege) sollte der Betreiber der Anlage diese über mögliche Gefahren durch Eisabfall informieren.

Anlage WEA 32 ("WEA N03"), General Electric GE 6.0-164 (Cypress)+TES, 6,0 MW, NH 167m, ERTS UTM (32429416/5518342)

- 1.1 Die Windkraftanlage WEA 32 darf in allen Lastzuständen keine nach der TA Lärm zuschlagrelevante Ton- und Impulshaltigkeit aufweisen.
- 1.2. Die Windenergieanlage darf die nachstehend genannten Schallleistungspegel ($L_{e,max,Oktav}$) – inklusive eines Toleranzbereiches im Sinne der oberen Vertrauensbereichsgrenze mit einer statistischen Sicherheit von 90 % entsprechend der Formel - $L_{e,max,Oktav} = \bar{L}_{W,Oktav} + 1,28 \times \sqrt{\sigma_P^2 + \sigma_R^2}$ - nicht überschreiten:

Tagzeit:

- $L_{e,max,Oktav}$: WEA 32 108,7 dB(A) (Modus NO)

Mit

$\bar{L}_{W,Oktav}$: = **107,0 dB(A)** messtechnisch dokumentierter (mittlerer) aus Oktavspektrum ermittelter Schallleistungspegel

σ_P : = **1,2 dB(A)** Serienstreuung
 σ_R : = **0,5 dB(A)** Messunsicherheit
 σ_{Prog} : = **1 dB(A)** Prognoseunsicherheit

$L_{e,max,Oktav}$: ermittelter, maximal zulässiger Oktav-Schallleistungspegel

Hinweis:

Dem $\bar{L}_{W,Oktav}$ für den Tagbetrieb ist folgendes Oktavspektrum zugeordnet:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{W,Oktav}$	88,1	93,6	98,1	100,7	102,3	100,1	92,6	76,8

Nachtzeit:

- $L_{e,max,Oktav}$: WEA 32 106,7 dB(A) (Modus NRO105)

Mit

$\bar{L}_{W,Oktav}$: = **105,0 dB(A)** messtechnisch dokumentierter (mittlerer) aus Oktavspektrum ermittelter Schallleistungspegel

σ_P : = **1,2 dB(A)** Serienstreuung
 σ_R : = **0,5 dB(A)** Messunsicherheit
 σ_{Prog} : = **1 dB(A)** Prognoseunsicherheit

$L_{e,max,Oktav}$: ermittelter, maximal zulässiger Oktav-Schallleistungspegel

Hinweis:

Dem $\bar{L}_{W, \text{Oktav}}$ für den Nachtbetrieb ist folgendes Oktavspektrum zugeordnet:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{W, \text{Oktav}}$	86,0	91,8	96,7	99,0	100,1	97,6	90,5	75,3

Die vorgenannte Emissionsbegrenzung gilt im Rahmen einer messtechnischen Überprüfung nach DIN 61400-11 und nach FGW-Richtlinie als eingehalten, wenn für den durch Messung bestimmten Schalleistungspegel ($L_{W,A,d}$, Messung) mit der zugehörigen Messunsicherheit ($\sigma_{R, \text{Messung}}$) von 0,5 dB entsprechend folgender Gleichung für alle Oktaven nachgewiesen wird, dass

$$L_{W, \text{Okt, Messung}} + 1,28 \times \sigma_{R, \text{Messung}} \leq L_{e, \text{max, Oktav}}$$

Kann der Nachweis nach der v. g. Gleichung nicht erfüllt werden, ist ergänzend mit demselben Ausbreitungsmodell der Schallprognose, die der Genehmigung zugrunde liegt, eine erneute Ausbreitungsberechnung mit den Oktavschallpegeln der Abnahmemessung durchzuführen.

- 1.3 Spätestens 12 Monate nach Inbetriebnahme der Anlage ist durch eine schalltechnische Abnahmemessung (Emissionsmessung) gemäß der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) an der Anlage die Einhaltung des o.g. Schalleistungspegels nachzuweisen. Dabei muss auch eine Bestimmung der Ton- und Impulshaltigkeit (gemäß den Anforderungen der FGW-Richtlinie) erfolgen. Als Messstelle kommt nur eine nach § 29 b BImSchG bekannt gegebene Stelle in Frage, die über die erforderliche Erfahrung im Bereich der Windenergie verfügt. Das mit der Messung beauftragte Messinstitut ist aufzufordern, die Messung bei Vorliegen geeigneter meteorologischer Gegebenheiten unverzüglich durchzuführen und den Messbericht gleichzeitig mit der Versendung an den Auftraggeber der SGD Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Mainz vorzulegen.
- 1.4 Die o.g. Geräuschmessungen sind wiederkehrend alle 3 Jahre durchzuführen. Der Vollzug der Wiederholungsmessung kann auf schriftlichen Antrag des Betreibers bei der Genehmigungsbehörde und Zustimmung durch die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Mainz, bis auf Widerruf reduziert oder ausgesetzt werden, wenn:
 - die Abnahmemessung eine Unterschreitung des o.g. Schalleistungspegels ergeben hat, und
 - keine Hinweise auf eine Tonhaltigkeit, Impulshaltigkeit oder sonstige akustische Veränderung der Anlage vorliegen (z.B. mechanische Geräusche durch Lagerschaden, Windgeräusche durch Schäden an den Flügeln, Nachbarnbeschwerden, Wartungs- oder Prüfdefizite an der Anlage).

- 1.5 Zum Zweck der Abnahmemessung von Windenergieanlagen anderer Betreiber im Einwirkungsbereich der beantragten Windenergieanlage, ist die WEA in Abstimmung mit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Mainz bei Bedarf abzuschalten.
- 1.6 Die Sicherheitseinrichtungen und die Übertragungstechnischen Teile sind regelmäßig auf Funktionstüchtigkeit bei Betrieb und Stillstand unter Berücksichtigung der gegenseitigen Beeinflussung zu prüfen.
- 1.7 Wiederkehrende Prüfungen sind in regelmäßigen Intervallen durch Sachverständige an Maschine und Rotorblättern durchführen zu lassen. Die Prüfintervalle betragen sofern vom Hersteller oder aus der Typenprüfung keine kürzeren Fristen vorgegeben sind höchstens 2 Jahre, dürfen jedoch auf vier Jahre verlängert werden, wenn durch von der Herstellerfirma autorisierte Sachkundige eine laufende (mindestens jährliche) Überwachung und Wartung der Windenergieanlage durchgeführt wird.
- 1.8 Die Inbetriebnahme der Anlage ist der SGD Süd, Regionalstelle Mainz mitzuteilen. Aus der Mitteilung muss ersichtlich sein, wer Betreiber der Anlage ist und wer die Pflichten des Betreibers nach § 52 b BImSchG wahrnimmt. Jeder Betreiberwechsel ist der zuständigen Immissionsschutzbehörde unverzüglich mitzuteilen.
- 1.9 Mit der Anzeige der Inbetriebnahme ist eine Herstellerbescheinigung vorzulegen, die bestätigt, dass die errichtete Anlage in ihren wesentlichen Elementen und in ihrer Regelung mit derjenigen Anlage übereinstimmt, die der akustischen Planung zugrunde gelegt worden ist.
- 1.10 Bei der Errichtung und Inbetriebnahme der maschinentechnischen Anlage sind die Vorschriften des Produktsicherheitsgesetzes (ProdSG) i.V.m. der 9. Verordnung zum ProdSG (Maschinenverordnung) zu beachten. Die Anlage darf erst in Betrieb genommen werden, wenn die Anlage mit der CE-Kennzeichnung versehen ist und die EG-Konformitätserklärung des Herstellers/ Errichters gemäß Maschinenrichtlinie (Richtlinie 2006/42/EG) für die Windkraftanlage als Ganzes vorliegt. Die EG-Konformitätserklärung ist zusammen mit der entsprechenden Betriebsanleitung in der Windkraftanlage zur Einsichtnahme aufzubewahren.
- 1.11 Es ist eine Betriebsanweisung zu erstellen und an geeigneter Stelle in der Anlage verfügbar zu halten, die u.a. ausführliche Handlungsanleitungen für folgende Vorgänge enthält:
 - sichere Ausführung des Probetriebes, der An- und Abfahrvorgänge, der routinemäßigen Wartungs- und Reparaturarbeiten einschließlich des sicheren Material- und Werkzeugtransportes vom Boden in die Gondel,
 - im Gefahrenfall,
 - Benutzung von persönlicher Schutzausrüstung.
- 1.12 Aufzugsanlagen im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung sind Maschinen gemäß Anhang IV Teil A Nr. 17 der Maschinenrichtlinie. Sie dürfen erst betrieben werden, nachdem eine Abnahmeprüfung durch eine zugelassene Überwachungsstelle nach

§ 14 Abs. 1 Betriebssicherheitsverordnung durchgeführt wurde und in der Prüfbescheinigung sicherheitstechnische Bedenken gegen den Betrieb nicht erhoben werden.

- 1.13 Überwachungsbedürftige Anlagen (hier: Aufzugsanlagen in Windkraftanlagen) und ihre Anlagenteile sind in bestimmten Fristen wiederkehrend auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hinsichtlich des Betriebs durch eine zugelassene Überwachungsstelle zu prüfen. Der Betreiber hat die Prüffristen der Gesamtanlage und der Anlagenteile auf der Grundlage einer sicherheitstechnischen Bewertung zu ermitteln.
- 1.14 Die Detektion von Eisansatz in gefährdender Menge muss zu einer Abschaltung der Anlage führen. Der Betrieb mit entsprechendem Eisansatz an den Rotorblättern ist unzulässig. Der Rotor darf sich nach der Abschaltung zur Schonung der Anlage im „Trudelbetrieb“ drehen.
- 1.15 Die Sicherheitseinrichtungen zum Schutz vor Eisabwurf sind mit dem Hersteller der Windenergieanlage so einzustellen, dass sie am Standort zuverlässig funktionieren. Die Verantwortlichkeiten und Testate sind schriftlich festzuhalten und dauerhaft so aufzubewahren, dass sie auf Verlangen sofort vorgelegt werden können.
- 1.16 Die Sicherheitseinrichtungen zum Schutz vor Eisabwurf sind mit dem Hersteller der Windenergieanlage/der Sicherheitskomponenten unter Berücksichtigung der im Antrag enthaltenen Sachverständigen-Gutachten (Gutachten TÜV Nord EnSys GmbH & Co. KG 8111327215 D Rev.3 vom 05.06.2018) so einzustellen, dass sie am Standort zuverlässig funktionieren. Hinsichtlich der vorgenommenen Einstellungen an den Sicherheitseinrichtungen sind Protokolle (mit Namen, Datum und Unterschrift) zu erstellen und vom Betreiber der Anlage dauerhaft aufzubewahren. Auf Verlangen der SGD Süd sind die Einstellungsprotokolle vorzulegen.

Hinweis:

Verbleibende Gefahren durch herabfallendes Eis an der nicht in Betrieb befindlichen Anlage sind der zivilrechtlichen Verkehrssicherungspflicht zuzuordnen. Berührt das Vorhaben den Pflichtenkreis mehrerer Verkehrssicherungspflichtiger (Betreiber der Anlage / Eigentümer der Wege) sollte der Betreiber der Anlage diese über mögliche Gefahren durch Eisabfall informieren.

II. Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz

Trinkwasserversorgung:

1. Die Trinkwassertransportleitung der Verbandsgemeinde (VG) Wöllstein (Betriebsführung: Wasserversorgung Rheinhessen-Pfalz GmbH) wird vom Bau der WEA03 (Gem. Gumbsheim, Fl. 9, Nr. 80 + 81) tangiert. Die Bauarbeiten müssen mit der VG abgestimmt sein. Vor Baubeginn ist der Genehmigungsbehörde die Zustimmung der VG vorzulegen.

Anlagenbezogener Gewässerschutz/Umgang mit wassergefährdenden Stoffen:

2. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen müssen dicht, standsicher und gegenüber den zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüssen hinreichend widerstandsfähig sein (§ 17 Abs. 2 Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen - AwSV). Die Anlagen dürfen nur entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik beschaffen sein sowie errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden (§ 62 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)).

Zu den allgemein anerkannten Regeln der Technik zählen insbesondere die in § 15 AwSV genannten Regeln, unter anderem die als Arbeitsblätter DWA-A 779 bis 793-1 herausgegebenen Technischen Regeln wassergefährdender Stoffe (TRwS) der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (DWA)¹.

3. Transformatoren, in denen sich flüssige wassergefährdende Stoffe befinden, müssen nach Maßgabe des § 18 AwSV über eine flüssigkeitsundurchlässige Rückhalteeinrichtung verfügen. Das Rückhaltevolumen muss mindestens dem Volumen entsprechen, das bei Betriebsstörungen bis zum Wirksamwerden geeigneter Sicherheitsvorkehrungen freigesetzt werden kann.
4. Das Merkblatt zu Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach Anlage 4 AwSV ist an gut sichtbarer Stelle in der Nähe der Anlage(n) dauerhaft anzubringen (§ 44 Abs. 4 AwSV). Bei Anlagen zum Verwenden wassergefährdender Stoffe der Gefährdungsstufe A, die im Freien außerhalb von Ortschaften betrieben werden, ist die gut sichtbare Anbringung einer Telefonnummer ausreichend, unter der bei Betriebsstörungen eine Alarmierung erfolgen kann.
5. Für die Anlage(n) zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist eine Anlagendokumentation gemäß § 43 AwSV zu führen, in der die wesentlichen Informationen über die Anlage(n) enthalten sind. Die Dokumentation ist bei einem Wechsel des Betreibers an den neuen Betreiber zu übergeben.
6. Kann bei einer Betriebsstörung nicht ausgeschlossen werden, dass wassergefährdende Stoffe aus Anlagenteilen austreten, sind unverzüglich Maßnahmen zur Schadensbegrenzung zu ergreifen (§ 24 Abs. 1 AwSV). Die Anlage ist unverzüglich außer

¹ Erhältlich im DWA-Shop unter <http://www.dwa.de/shop>

Betrieb zu nehmen, wenn eine Gefährdung oder Schädigung eines Gewässers nicht auf andere Weise verhindert werden kann; soweit erforderlich, ist die Anlage zu entleeren.

7. Tritt ein wassergefährdender Stoff in einer nicht nur unerheblichen Menge aus, ist dies unverzüglich der unteren Wasserbehörde, der nächsten allgemeinen Ordnungsbehörde oder der Polizei zu melden (§ 24 Abs. 2 AwSV, § 65 Abs. 3 LWG). Die Verpflichtung besteht auch bei dem Verdacht, dass wassergefährdende Stoffe in einer nicht nur unerheblichen Menge bereits ausgetreten sind, wenn eine Gefährdung eines Gewässers oder von Abwasseranlagen nicht auszuschließen ist.
8. Es sind Maßnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung sowie Maßnahmen zum Aufnehmen von Leckagen vorzusehen, beispielsweise Abschalten von Pumpen, Schließen von Absperreinrichtungen, Verwendung von Bindemitteln, Reinigung der Flächen, Abpumpen oder Absaugen aus Rückhalteeinrichtungen. Die dazu notwendigen Materialien und Hilfsmittel sind in ausreichender Menge ständig vorzuhalten.
9. Ausgetretene wassergefährdende Stoffe sind so schnell wie möglich – längstens innerhalb der maximal zulässigen Beanspruchungsdauer der Rückhalteeinrichtung – von Dichtflächen zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Dies gilt auch für betriebsbedingt auftretende Spritz- und Tropfverluste.
10. Die bei einer Betriebsstörung angefallenen festen oder flüssigen wassergefährdenden Stoffe oder mit diesen Stoffen verunreinigte andere Stoffe oder Gemische sind ordnungsgemäß entweder als Abfall zu entsorgen oder als Abwasser zu beseitigen.
11. Die Dichtheit von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und die Funktionsfähigkeit deren Sicherheitseinrichtungen sind regelmäßig zu kontrollieren (§ 46 Abs. 1 AwSV). Festgestellte Mängel sind zeitnah zu beseitigen.
12. Die einsehbaren Anlagenteile der primären Sicherheit (z. B. Behälter, Rohrleitungen) und der sekundären Sicherheit (Rückhalteeinrichtungen) sind regelmäßig visuell auf ihren Zustand hin zu kontrollieren, insbesondere auch die Fugen oder Schweißnähte von Dichtflächen und sonstigen Rückhalteeinrichtungen.
13. Umlade- und Abfüllvorgänge sind regelmäßig visuell auf Leckagen zu kontrollieren. Leckagen sind unverzüglich zu beseitigen.
14. Im Übrigen gelten die weitergehenden Vorgaben des § 62 WHG i. V. m. der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen – AwSV.

Kreislaufwirtschaft und Bodenschutz:

15. Anzeigepflicht gem. § 5 Abs. 1 Landesbodenschutzgesetz

Gem. § 5 Abs. 1 Landesbodenschutzgesetz vom 25.07.2005 sind der Grundstückseigentümer und der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über das Grundstück (Mieter, Pächter) verpflichtet, ihnen bekannte Anhaltspunkte für das

Vorliegen einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast unverzüglich der zuständigen Behörde (SGD Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Mainz) mitzuteilen.

16. Bei der Entsorgung von Aushubmassen ist das Vermeidungs- und Verwertungsgebot nach § 6 ff Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I v. 29.02.2012, S. 212 ff.) in der aktuellen Fassung zu beachten.
17. Nach § 7 Abs.3 KrWG hat die Verwertung ordnungsgemäß und schadlos zu erfolgen. Dabei sind weitere öffentlich-rechtliche Vorschriften (z. B. die Bestimmungen des Bodenschutzgesetzes, Wasserrechtes und Baurechtes) zu beachten.
18. Für eine ordnungsgemäße und schadloße Verwertung von mineralischen Abfällen (Boden und Bauschutt) sowie von baustellenfremden Material ist grundsätzlich Folgendes zu beachten:

Hinweis: a) bis c) gelten nicht für nicht kontaminiertes, also unbelastetes Bodenmaterial, das bei den Bauarbeiten ausgehoben wurde und in seinem natürlichen Zustand im Rahmen der Baumaßnahme wiederverwendet wird (vgl. § 12 Abs. 2 S. 2 BBodSchV; § 2 Abs. 2 Nr. 11 KrWG)

- a) Bei Herstellung durchwurzelbarer Bodenschichten sind § 12 BBodSchV und als erläuternde Arbeitshilfe das ALEX-Informationsblatt 24 des früheren Landesamtes für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht RLP (LUWG; heute Landesamt für Umwelt (LfU)) vom Juli 2007 zu beachten.
- b) Eine Verwertung von Boden im Rahmen einer bodenähnlichen Anwendung bzw. zur Herstellung einer natürlichen Bodenfunktion unterhalb der durchwurzelbaren Bodenschicht und außerhalb technischer Bauwerke (z.B. Verfüllung, Auffüllung, Geländemodellierung) hat nach ALEX-Informationsblatt 25, das die Anforderungen des gemeinsamen Rundschreibens des Umweltministeriums (damals MUFV) und des Wirtschaftsministeriums (damals MWVLW) vom 12.12.2006 berücksichtigt, zu erfolgen.
Hinweis: Zwischenzeitlich wurden für letztgenanntes Rundschreiben mit Datum vom 15.01.2016 vom Wirtschaftsministerium (MWKEL) ergänzende Regelungen hinsichtlich des zulässigen TOC-Gehaltes getroffen.
- c) Bei einer Verwertung von mineralischen Abfällen in technischen Bauwerken bzw. im Rahmen der Herstellung technischer Bauwerke (z. B. als Gründung) ist die Mitteilung der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall 20 (LAGA M 20) maßgebend. Konkretisiert werden die Anforderungen in Rheinland-Pfalz mit dem ALEX-Informationsblatt 26.

IV. Hinweise

Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft Bodenschutz

Allgemeine Wasserwirtschaft:

H1. Lage am Gewässer / Überschwemmungsgebiet

Im Bereich der geplanten Zufahrt zu den Windkraftanlagen befindet sich der Wiesbach (Gewässer II. Ordnung).

Die Zufahrt und der Lagerplatz befinden sich im überschwemmungsgefährdeten Bereich bzw. im nachrichtlichen Überschwemmungsgebiet (ÜSG).




Eine wasserrechtliche Ausnahmegenehmigung gem. §78 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ist nicht erforderlich. Es wird darauf hingewiesen, dass für alle Anlagen, die weniger als 40 m von der Uferlinie entfernt errichtet werden sollen (dazu zählen auch Wege) eine wasserrechtliche Genehmigung gem. § 31 Landeswassergesetz (LWG) bei der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Alzey-Worms zu beantragen ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass der geplante Lagerplatz und die Zufahrt im Falle eines extremen Hochwasserereignisses überschwemmt werden können. Die Wasserspiegellage beträgt bei einem HQ Extrem ca. 139,50 mNHN



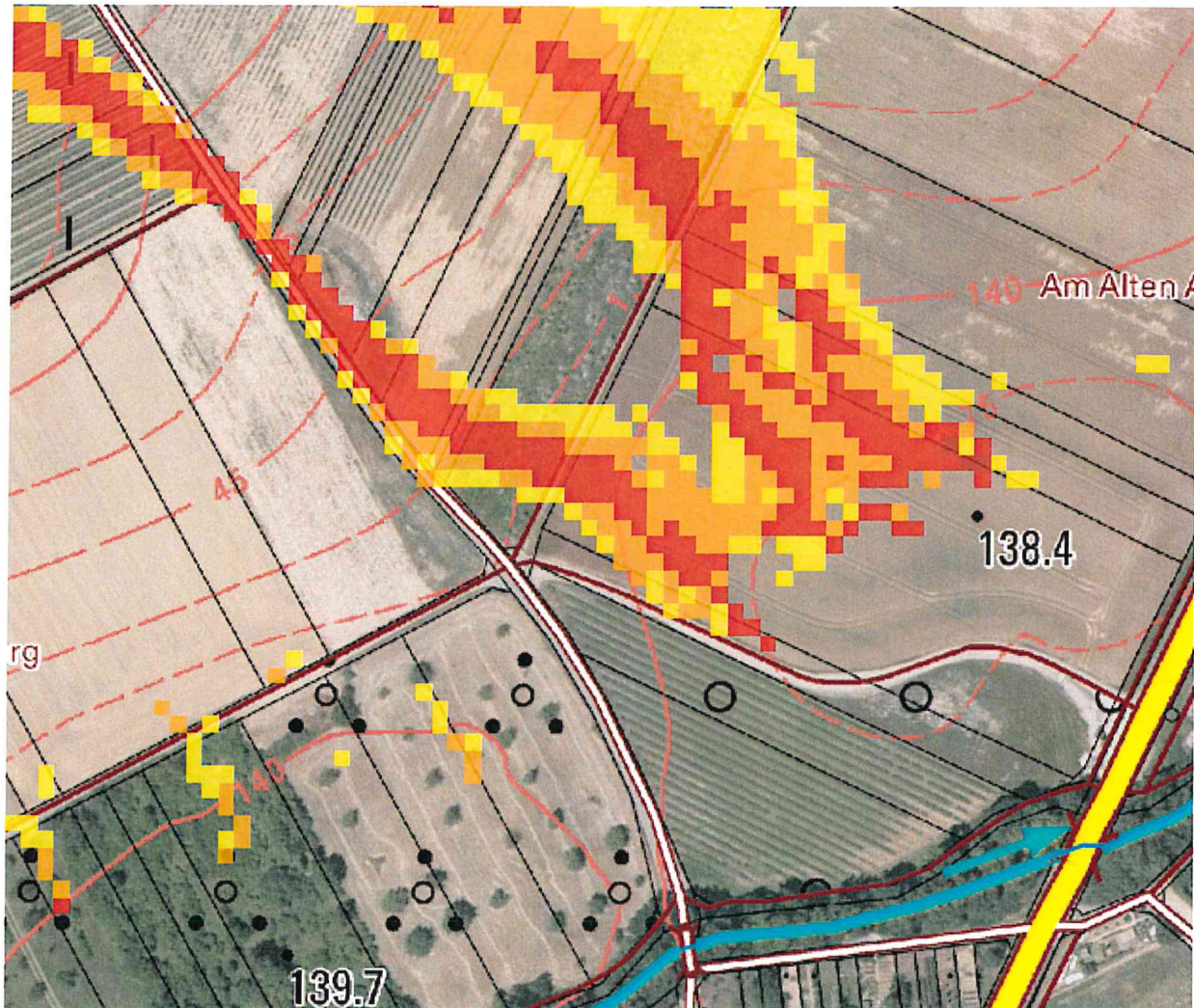
Ausschnitt Karte „rechtskräftiges ÜSG“

Zeichenerklärung

-  Überschwemmungsgebiet
nachrichtlich
-  Überschwemmungsgebiet
-  Abflussbereich

H2. Starkregen

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass sich die geplante Lager- und Kranstellfläche in einem Entstehungsgebiet Sturzflut befindet und im Falle von Starkregenereignissen mit einer Überflutung der Flächen zu rechnen ist.

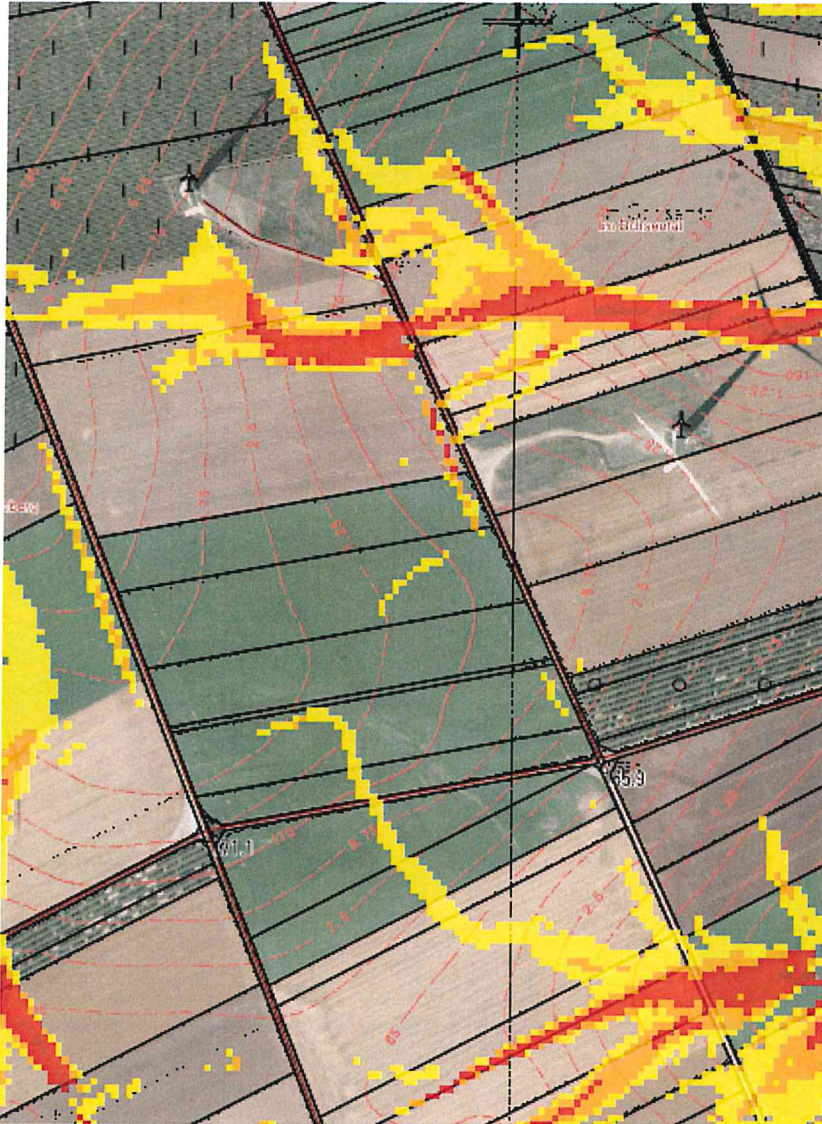


Entstehungsgebiet Sturzflut nach Starkregen

Abflusskonzentration



Die geplanten Standorte für die Windkraftanlagen WEA 1 und 2 liegen ebenfalls in einem Entstehungsgebiet von Sturzfluten (siehe nachfolgende Karte). Dies ist bei der weiteren Planung zu beachten.



Bauzeitliche Wasserhaltungen:

- H3. Den Antragsunterlagen ist kein Baugrundgutachten beigelegt (vgl. Anlage 16.8). Auch ist die Tiefe der Fundamentbaugruben nicht ersichtlich. Sollten im Zuge der Errichtung der Fundamente bauzeitliche Grundwasserhaltungen notwendig werden, wird darauf hingewiesen, dass hierfür ein Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis bei der Unteren Wasserbehörde zu stellen ist.

Anlagenbezogener Gewässerschutz/Umgang mit wassergefährdenden Stoffen:

- H4. Das Grundstück liegt in der Erdbebenzone 0 (gem. LGB Kartenviewer; Abfragedatum: 04.02.2021)
- H5. Die Windenergieanlagen sind jeweils der Gefährdungsstufe A nach § 39 AwSV zuzuordnen ($> 1 \leq 10 \text{ m}^3$ Stoffe der WGK 1).

Es wird davon ausgegangen, dass die Betriebsweise von WEA N03 ebenso wie die der WEAN01 und WEA N02 kontinuierlich erfolgt. In Formular 3 fehlt die Angabe der Betriebsweise dieser Anlage.

Den Antragsunterlagen liegt das Sicherheitsdatenblatt (SDB) „Exxonmobil_Mobilgear SHC XMP 320_21.09.2017“ bei. Es handelt sich um ein Gemisch, das als Getriebeöl zum Einsatz kommt. Gemäß den Antragsunterlagen ist das Gemisch in Wassergefährdungsklasse 1 eingestuft, dem SDB ist dies jedoch nicht zu entnehmen. Schmieröle auf Mineralölbasis (legierte, emulgierbare und nicht emulgierbare, ober Siedegrenze $> 400^\circ \text{ C}$), die nicht als kazinogen (H350) gekennzeichnet sind, sind in WGK 2 einzustufen, sofern die Wassergefährdungsklassen (WKG) der Zusatzstoffe zum unlegierten Schmieröl nicht bekannt sind und sich nach Anlage 1 Nr. 5 der AwSV keine abweichende WGK ergibt. Da alle in der Anlage befindlichen Stoffe und Gemische insgesamt nur Mengen $\leq 1 \text{ m}^3$ vorgehalten werden, können die Anlagen den Antragsunterlagen entsprechend trotzdem weiterhin der Gefährdungsstufe A zugeordnet werden.

- H6. Es wird auf das gemeinsame Merkblatt der Struktur- und Genehmigungsdirektionen Nord und Süd „Windkraftanlagen“ hingewiesen.¹

¹ Einsehbar unter:

https://sgdnord.rlp.de/fileadmin/sgdnord/Wasser/Gewaesserschutz/wassergefaehrdende_Stoffe/Unterlagen_2021/Merkblatt_Windkraftanlagen_v4-2_2021-01.pdf

Bodenschutz:

- H7. Die jeweiligen Planungsbereiche (WEA 01: Gemarkung Flonheim, Flur 15, Flurstück 3 u. 4, WEA 02: Gemarkung Flonheim, Flur 14, Flurstück 42 und WEA 03: Gemarkung Gumbsheim, Flur 9, Flurstück 80 + 81) sind im BODENINFORMATIONSSYSTEM RHEINLAND-PFALZ (BIS RP), BODENSCHUTZKATASTER (BOKAT) nicht als bodenschutzrechtlich relevante Fläche erfasst.

Es wird darauf hingewiesen, dass sich im Bereich dieser Flurstücke dennoch hier bislang nicht bekannte und daher nicht erfasste Bodenbelastungen/schädliche Bodenveränderungen, Altstandorte/Verdachtsflächen und/oder Altablagerungen befinden können und das Kataster somit Lücken aufweisen kann.

Der mitgeteilte Flächenstatus beruht auf dem aktuellen Kenntnisstand. Der Flächenstatus wird fortgeschrieben, sollten weitere, für die bodenschutzrechtliche Einstufung des Grundstücks relevante Erkenntnisse vorgelegt werden.

Falls Informationen vorliegen, die einen Verdacht auf eine Altablagerung, einen Altstandort oder eine schädliche Bodenveränderung begründen, sind diese der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz mitzuteilen.

H8. Laut Hangstabilitätskarte des Landesamtes für Geologie und Bergbau liegt der Planungsbereich in keinem Rutschgebiet (gem. LGB Kartenviewer; Abfragedatum: 04.02.2021)

Baustellenverordnung

H9. Hinweis zur Baustellenverordnung

Der Bauherr hat auf Grund der Baustellenverordnung vom 10.06.1998 (BGBl. I S. 1283) eine Vorankündigung zu erstatten für Baustellen, bei denen

- die voraussichtliche Dauer der Arbeiten mehr als 30 Tage beträgt und auf denen mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig tätig werden
oder
- der Umfang der Arbeiten voraussichtlich 500 Personentage überschreitet.

Sie ist an die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Mainz, zu übermitteln.

Die Vorankündigung muss nachstehende Angaben enthalten:

- Ort der Baustelle
- Name und Anschrift des Bauherrn
- Art des Bauvorhabens
- Name und Anschrift des anstelle des Bauherrn verantwortlichen Dritten
- Name und Anschrift des Koordinators
- voraussichtlicher Beginn und voraussichtliche Dauer der Arbeiten
- voraussichtliche Höchstzahl der Beschäftigten auf der Baustelle
- Zahl der Arbeitgeber und Unternehmer ohne Beschäftigte, die voraussichtlich auf der Baustelle tätig werden.

Der Bauherr hat weiterhin einen geeigneten Koordinator zu bestellen, wenn auf der Baustelle Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden.

Für Baustellen, auf denen Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden und

- eine Vorankündigung zu übermitteln ist
oder

- besonders gefährlichen Arbeiten ausgeführt werden,

ist ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan zu erstellen und anzuwenden.

Besonders gefährliche Arbeiten sind u. a.:

- Arbeiten in Gruben oder Gräben mit einer Tiefe von mehr als 5 m
- Arbeiten mit einer Absturzhöhe von mehr als 7 m

- Arbeiten mit krebserzeugenden, erbgutverändernden, fortpflanzungsgefährdenden, sehr giftigen, explosionsgefährlichen und hochentzündlichen Stoffen (z.B. Altlastensanierung)
- Arbeiten mit einem geringeren Abstand als 5 m von Hochspannungsleitungen
- Auf- oder Abbau von Massivbauelementen mit mehr als 10 t Eigengewicht.

Landesbetrieb Mobilität – Fachgruppe Luftverkehr – Hahn-Flughafen

1. Aus zivilen Hindernisgründen und militärischen Flugbetriebsgründen bestehen gegen die Errichtung der Windenergieanlagen
 - WEA N01 in der Gemarkung Flonheim, Flur 15, Flurstück 3 und 4, mit einer max. Höhe von 414,00 m ü. NN (max. 249,00 m ü. Grund)
 - WEA N02 in der Gemarkung Flonheim, Flur 14, Flurstück 42, mit einer max. Höhe von 423,00 m ü. NN (max. 249,00 m ü. Grund)
 - WEA N 03 in der Gemarkung Gumbsheim, Flur 09, Flurstück 80 und 81, mit einer max. Höhe von 435,00 m ü. NN (max. 249,00 m ü. Grund)

keine Bedenken.
2. Die luftrechtliche Zustimmung gem. § 14 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) wird unter Beachtung nachstehender Nebenbestimmungen erteilt.
3. Gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift (AVV) zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 24.04.2020 (BAnz AT 30.04.2020 B4)“ ist an den Windenergieanlagen eine Tages- und Nachtkennzeichnung anzubringen.
4. Die Windenergieanlagen sind als Luftfahrthindernis zu veröffentlichen.

Auflagen:

1. Für die Tageskennzeichnung sind die Rotorblätter außen beginnend durch drei Farbstreifen in jeweils sechs Meter Breite in den Farben verkehrsorange (RAL 2009) in Verbindung mit verkehrsweiß (RAL 9016) oder in den Farben verkehrsrot (RAL 3020) in Verbindung mit verkehrsweiß (RAL 9016) oder den Grautönen grauweiß (RAL 9002), achatgrau (RAL 7038) oder lichtgrau (RAL 7035) zu markieren.
Die äußere Farbe muss verkehrsorange oder verkehrsrot sein.
2. Das Maschinenhaus ist mit einem mindestens zwei Meter hohen Streifen in verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) auf halber Höhe des Maschinenhauses rückwärtig umlaufend zu markieren. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen. Der

Mast ist mit einem drei Meter hohen Farbring in verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) beginnend in 40 Metern über Grund zu markieren. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.

3. Für die Nachtkennzeichnung ist auf dem Dach des Maschinenhauses ein Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES anzubringen. Feuer W, rot und Feuer W, rot ES sind rot blinkende Rundstrahlfeuer (100 cd) gemäß Anhang 2 der AVV. Die Taktfolge der Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES beträgt 1 s hell + 0,5 s dunkel + 1 s hell + 1,5 s dunkel (=4 Sekunden).
Die Nennlichtstärke der Feuer w, rot ES kann sichtweitenabhängig reduziert werden. Bei Sichtweiten über 5 Kilometern darf die Nennlichtstärke auf 30 % und bei Sichtweiten über 10 Kilometern auf 10 % reduziert werden. Die Sichtweitenmessung hat nach den Vorgaben des Anhangs 4 der AVV zu erfolgen. Die Einhaltung der geforderten Nennlichtstärken ist nachzuweisen.
Die Feuer müssen durch einen Dämmerungsschalter bei Unterschreitung einer Schaltschwelle zwischen 50 bis 150 Lux aktiviert werden.
4. Am Turm der Windenergieanlage ist auf der halben Höhe zwischen Grund und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach eine Befeuerungsebene, bestehend aus Hindernisfeuer (ES) anzubringen. Hindernisfeuer (ES) sind dauerhaft rot leuchtende Rundstrahl- oder Teilfeuer (mindestens 10 cd) gemäß Anhang 1 der AVV. Sofern aus technischen Gründen erforderlich, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebene um bis zu fünf Meter nach oben oder unten abgewichen werden. Aus jeder Richtung müssen mindestens zwei Hindernisfeuer pro Ebene sichtbar sein. Die Feuer müssen durch einen Dämmerungsschalter bei Unterschreitung einer Schaltschwelle zwischen 50 bis 150 Lux aktiviert werden.
5. Die gemäß § 9 Absatz 8 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2017) verpflichtend einzubauende bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung (BNK) ist dem Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz (LBM), Fachgruppe Luftverkehr, Gebäude 667C, 55483 Hahn-Flughafen als zuständige Luftfahrtbehörde, vor der geplanten Installation anzuzeigen. Der Anzeige sind
 - a. der Nachweis der Baumusterprüfung gemäß Anhang 6 Nummer 2 der AVV durch eine vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur benannten Stelle und
 - b. der Nachweis des Herstellers und/oder des Anlagenbetreibers über die standortbezogene Erfüllung der Anforderungen auf Basis der Prüfkriterien nach Anhang 6 Nummer 2 der AVV beizufügen.
6. Auf dem Dach des Maschinenhauses ist zusätzlich eine Infrarotkennzeichnung anzubringen. Infrarotfeuer sind blinkende Rundstrahlfeuer gemäß Anhang 3 der AVV mit einer Wellenlänge von 800 bis 940 nm. Die Taktfolge der Infrarotfeuer beträgt 0,2 s hell + 0,8 s dunkel (= 1 Sekunde).
7. Die Windenergieanlagen können als Windenergieanlagen-Block zusammengefasst werden und nur die Anlagen an der Peripherie des Blocks bedürfen einer Kennzeichnung durch Feuer für die Tages- und Nachtkennzeichnung. Die Anlage WEA N01, WEA N02 und WEA N03 überragt die sie umgebenden Hindernisse signifikant und ist

daher ebenfalls zu kennzeichnen. Die Tagesmarkierung durch Farbauftrag ist hiervon ausgenommen.

8. Alle Feuer dürfen in keiner Richtung völlig vom Hindernis verdeckt werden und es muss sichergestellt sein, z.B. durch Dopplung der Feuer, dass mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.
9. Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED) kann auf ein „redundantes Feuer“ mit automatischer Umschaltung verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird.
10. Ein Ersatzstromversorgungskonzept, das für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet, ist vorzulegen. Im Fall der geplanten Abschaltung ist der Betrieb der Feuer bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf zwei Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.
11. Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der zuständigen NOTAM-Zentrale unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung nach Ablauf von zwei Wochen nicht möglich, so ist erneut die NOTAM-Zentrale sowie die zuständige Genehmigungsbehörde zu informieren.
12. Die Blinkfolge der eingesetzten Blinkfeuer ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von ± 50 ms zu starten.
13. Die geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Bauhöhe anzubringen. Dies gilt auch, wenn noch kein Netzanschluss besteht.
14. Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m über Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung zu versehen.
15. Zur Veröffentlichung im Luftfahrthandbuch sind der

DFS Deutsche Flugsicherung GmbH
Am DFS-Campus
63225 Langen

und nachrichtlich dem

Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz (LBM)
Fachgruppe Luftverkehr
Gebäude 667C
55483 Hahn-Flughafen

unter Angabe des Aktenzeichens **Rh-Pf 10214**

- a. mindestens sechs Wochen vor Baubeginn und
 - b. spätestens vier Wochen nach Fertigstellung
- a) der Name des Standortes mit Gemarkung, Flur und Flurstücken,
 - b) die Art des Luftfahrthindernisses,
 - c) die geografischen Standortkoordinaten in Grad, Minuten und Sekunden unter Angabe des entsprechenden Bezugsellipsoids,
 - d) die Höhe der Bauwerksspitze in Meter über Grund und in Meter über NN,
 - e) die Art der Kennzeichnungen (Beschreibung)
 - f) sowie ein Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer, der einen Ausfall der Befeuerung oder der bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist, anzuzeigen.

Landesbetrieb Mobilität Worms

Hinweise:

1. Bezüglich der über die L 408 und anschließende Wirtschaftswege geplanten Baustellen-Zufahrten sowie der dauerhaften Erschließung der WEA hat der Vorhabenträger jeweils rechtzeitig vor Baubeginn (mindestens 6 Wochen) einen entsprechenden Antrag auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis an den LBM Worms zu richten.
2. Rechtzeitig vor Anlegung der Zufahrten ist die Master-Straßenmeisterei Erbes-Büdesheim (Tel. 06731/99675-0) zu informieren.
3. Dem betroffenen Straßenbaulastträger dürfen aus der Verwirklichung des Vorhabens keine Kosten entstehen.

Kreisverwaltung Brandschutz

Auflagen:

1. Das Vorhaben ist gemäß der vorgelegten und brandschutztechnisch geprüften Antragsunterlagen auszuführen.
2. Der vorbeugende Brandschutz ist bei der Abnahme zu beteiligen.
3. Mit der Fertigstellungsanzeige sind der Brandschutzdienststelle folgende Unterlagen zu übermitteln:

Ein reduzierter Feuerwehrplan in Form eines Übersichtsplans gem. DIN 14095. Auf diesem ist dazustellen:

- die Zufahrt zur WEA
- Bewegungsflächen im Bereich der WEA

- die Lage mit Koordinaten
- ein Radius von 300 m um die WEA
- die nächstgelegene Ortschaft (zur Orientierung)
- die nächste Löschwasserentnahmestelle mit Entnahmemenge pro Stunde

Im Textteil sind insbesondere folgende Angaben einzutragen:

- Bezeichnung der Anlage
- die Lage mit Koordinaten
- Kontaktdaten zum Betreiber und
- Kontaktdaten der jeweiligen Überwachungsleitstelle
- eine Beschreibung des Meldeweges im Brandfall.

Auf das Merkblatt „Feuerwehrpläne“ des Landkreises Alzey-Worms wird hingewiesen.

Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz

Hinweise:

1. Soweit landwirtschaftliche Flächen beim Bau beansprucht bzw. befahren werden und die jeweiligen Eigentümer sowie Bewirtschafter ihr Einverständnis erklärt haben, sind die mit der Maßnahme verbundenen Flur- und Aufwuchsschäden sowie Folgeschäden den Bewirtschaftern in vollem Umfang zu vergüten.
2. Landwirtschaftliche Flächen dürfen nicht mit schweren Baufahrzeugen befahren werden. Sollte das dennoch vorkommen, sind auftretende Schäden zu ersetzen und Tiefenlockerungen durchzuführen. Daher ist wichtig, dass Leitungsbauarbeiten nicht bei widrigen Witterungsverhältnissen (wassergesättigte Böden) durchgeführt werden sollten, um eben solche Bodenverdichtungen zu vermeiden.
3. Es wird darum gebeten, die Arbeiten in der vegetationslosen Zeit und nur in enger Abstimmung mit der örtlichen Landwirtschaft durchzuführen.
4. Die Verkabelung, welche zum Einspeisepunkt führt, ist so tief zu verlegen, dass keine Schäden beim Befahren mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen drohen, mind. ein Meter unter der Erdoberfläche bzw. entsprechend ausgelegte Bauweise bei der Errichtung.
5. Eventuell entstehende Schäden am vorhandenen Wegenetz sind zu beseitigen.

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr

Auflagen:

Vier Wochen vor Baubeginn sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I 3, Fontainengraben 200, 53123 Bonn, unter Angabe des Zeichens IV-024-21-BIA alle endgültigen Daten wie Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche, Gesamt-

höhe über NN, ggf. Art der Kennzeichnung und Zeitraum Baubeginn bis Abbauende anzuzeigen.

Begründung:

Mit dem am 03.11.2021 eingegangenen Antrag, wurde gemäß § 16 BImSchG i. V. m. Ziffer 1.6.2 V des Anhangs zur 4. BImSchV die Änderungsgenehmigung zum Bau und Betrieb von drei Windenergieanlagen (WEA) des Bautyps „General Electric GE 6.0-164, 6.0 MW“, in Abänderung des am 26.07.2021 genehmigten Bautyps „Vestas V162, 5.6 MW“ beantragt. Zwei WEA davon sollen in der Gemarkung Flonheim und eine in der Gemarkung Gumbsheim mit folgenden **neuen** Standortkoordinaten betrieben werden:

Gemarkung Flonheim:

WEA N01: Flur 15, Flurstücke 3 und 4 UTM32 RW 429911 HW 5517604
WEA N02: Flur 14, Flurstück 42 UTM32 RW 429719 HW 5518054

Gemarkung Gumbsheim:

WEA N03: Flur 9 Flurstücke 80 und 81 UTM32 RW 429416 HW 5518342

**Anlagen-Typ neu: General Electric GE 6.0-164, Nennleistung 6.0 MW
Nabenhöhe 167 m, Rotorradius 82 m, Gesamthöhe 249 m**

Antragstellerin: wiwi plan GmbH & Co. KG, Schneeberger Hof 14, 67813 Gerbach (Postanschrift: wiwi plan GmbH & Co. KG, Rheinstraße 43-45, 55116 Mainz).

Gleichzeitig erfolgt der Rückbau von 4 WEA des Typ Kenersys K110 2.4 MW. Der Rückbau ist jedoch nicht Gegenstand des Genehmigungsverfahrens, sondern eines separaten baurechtlichen Verfahrens.

Rechtsgrundlagen:

Nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 17. Mai 2013, in der derzeit aktuellen Fassung, bedarf gemäß § 4 BImSchG in Verbindung mit §§ 1 und 2 der Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) und der Ziffer 1.6.2 V des Anhangs 1 zur 4. BImSchV, die WEA-Errichtung mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.

Mit dem beantragten Standort der oben für die jeweilige WEA angeführten Koordinaten beträgt der Abstand der Rotorspitze bzw. nach neuestem Runderlass des Ministerium des Innern und für Sport vom 25.05.2021 ab Mitte Mastfuß, mehr als 1.100 m zur Ortsbebauung und erfüllt damit auch die Anforderungen der dritten Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogrammes (LEP IV).

Im durchgeführten Genehmigungsverfahren wurde durch Beteiligung der Behörden und anderen Stellen, deren Belange vom Vorhaben berührt werden, geprüft, ob die Voraussetzungen einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung, insbesondere im Hinblick auf § 5

BlmSchG, vorliegen. Die in diesem Bescheid festgesetzten Nebenbestimmungen dienen diesem Zweck.

Die beiden betroffenen Ortsgemeinden Flonheim und Gumbsheim haben ihre Zustimmung zur geplanten Änderung ebenfalls erteilt.

Im Vorfeld wurde eine Vorprüfung zur Umweltverträglichkeit nach § 9 Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG durchgeführt.

Es handelt sich beim beantragten Vorhaben um die Änderung eines Vorhabens, für das eine Umweltverträglichkeitsprüfung auf Antrag des Vorhabenträgers im Rahmen der Neugenehmigung (genehmigt mit Bescheid vom 26.07.2021) vorgenommen wurde. Nach § 9 Abs. 1 UVPG besteht eine UVP-Pflicht dann, wenn allein die Änderung die Größen- und Leistungswerte für eine UVP-Pflicht erreicht oder überschreitet oder eine allgemeine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung zusätzliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Die durchgeführte Vorprüfung hat ergeben, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Wesentliche Gründe hierfür sind:

Die beantragte Änderung zum Anlagentyp und die um jeweils einige Meter verschobene Lage der WEA führt für einzelne Schutzgüter zu vergleichsweise geringfügigen Veränderungen der Umweltauswirkungen gegenüber der bisherigen und mit Bescheid vom 26.07.2021 genehmigten Planung. Durch die vorgesehenen und in den vorgelegten Fachgutachten beschriebenen Vermeidungs-, Verminderungs- sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gehen aus Sicht der Genehmigungsbehörde vom beantragten geänderten Vorhaben keine unzulässigen, nicht ausgleichbare, nachteilige Umweltauswirkungen aus. Auch werden durch dieses keine Verbotstatbestände nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ausgelöst.

Dies wurde durch die Genehmigungsbehörde festgestellt. Die öffentliche Bekanntmachung der Feststellung, dass eine UVP-Pflicht nicht besteht sowie der Hinweis zur Möglichkeit der Einsichtnahme in die Screening-Unterlagen erfolgte

- in der Allgemeinen Zeitung – Ausgabe Alzey am 11.12.2021 und
- auf der Internetseite der Kreisverwaltung Alzey-Worms.

Des Weiteren wurde beantragt von einer öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrages und der Unterlagen nach § 16 Abs. 2 BlmSchG abzu- sehen. Da erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BlmSchG genannten Schutzgüter ausgeschlossen werden konnten, wurde diesem Antrag stattgegeben.

Vor Erteilung der Genehmigung wurde entsprechend § 28 des Verwaltungsverfahrensgesetzes rechtliches Gehör am 22.12.2021 und 13.01.2022 gewährt (Zusendung des Entwurfs des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheides).

Die Zuständigkeit zum Erlass dieses Bescheides ergibt sich aus der Landesverordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (ImSchZuVO)

vom 14. Juni 2002 (GVBl. Rhld.-Pf. Nr. 11 Seite 280 vom 05. Juli 2002) in der zurzeit gültigen Fassung.

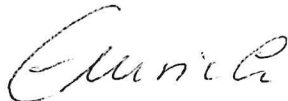
Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Kreisverwaltung Alzey-Worms, **Postanschrift:** Postfach 13 60, 55221 Alzey, **Hausanschrift:** Ernst-Ludwig-Straße 36, 55232 Alzey, oder durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur² an: signatur@alzey-worms.de einzulegen.

Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs beim Kreisrechtsausschuss des Landkreises Alzey-Worms gewahrt.¹

Vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über die elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73).

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Angela Emrich

Anlage(n):
Genehmigungsunterlagen
